

16. Wahlperiode

Beschlüsse zu Petitionen

Inhalt:

11. Sitzung des Petitionsausschusses am 08.01.2013
12. Sitzung des Petitionsausschusses am 29.01.2013

Seite 3 – 35
Seite 36 - 85

15-P-2011-01891-01

Düsseldorf
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2011-02940-00

Bielefeld
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass nach Auffassung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz eine Verpflichtung zur Förderung aus dem Sportplatzbrunnen nicht ausgesprochen werden kann und dem Grundsatz der Minimierung des Eingriffs in den Wasserhaushalt entgegensteht.

Das seinerzeit erteilte Wasserrecht beinhaltet lediglich eine Befugnis, Wasser zu entnehmen. Es beinhaltet jedoch keine Verpflichtung zur dauerhaften Förderung von Grundwasser bzw. zur vollständigen Ausschöpfung des erteilten Rechts.

15-P-2011-03970-00

Witten
Arbeitsschutz
Rentenversicherung
Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen der Überprüfung der von Herrn S. in seiner Petition vorgebrachten Anschuldigungen keine Anzeichen gefunden, die auf eine Vertuschung von Umweltverbrechen zu Lasten der betroffenen Arbeiter hinweisen. Auch liegen keine Hinweise vor, die darauf hindeuten, dass die betroffenen Behörden Beschwerden über mangelnden Arbeitsschutz nicht umgehend nachgegangen sind.

Wie die Bezirksregierung Arnsberg berichtet, sind Vorwürfe wegen arbeitsschutzrechtlicher Verstöße gegen die in Rede stehende Firma mindestens seit 1996 bekannt. Damals wurde von der Berufsgenossenschaft Chemie dem Vorwurf nachgegangen, dass es bei ehemaligen Beschäftigten der Firma zu einer Reihe von Todesfällen in Zusammenhang mit einer berufsbedingten Belastung gekommen sei. Nach den damaligen Ermittlungen der Berufsgenossenschaft konnte in keinem Fall ein Zusammenhang zwischen einer beruflichen Be-

lastung mit gefährlichen Stoffen und den Todesursachen festgestellt werden.

Eine umfassende Aufarbeitung der örtlichen Arbeitsbedingungen durch das damals zuständige Staatliche Amt für Arbeitsschutz Dortmund erfolgte in den Jahren 2004 aufgrund einer Presseanfrage und 2005 aufgrund einer von Herrn S. eingereichten Petition an das Bundesarbeitsministerium.

Zusammenfassend ergab sich daraus folgender Sachverhalt: Bedingt durch die in der Vergangenheit erfolgten Arbeitnehmerbeschwerden wurde die Firma durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz mehrfach überprüft. Die bei Überprüfungen festgestellten Mängel wurden dann von der Firma, manchmal auch erst durch einen gewissen Nachdruck seitens der Aufsichtsbehörde, durch entsprechende Maßnahmen behoben. Die vorgefundenen Arbeitsschutzmängel waren aber nie so gravierend, dass eine unmittelbare Gefährdung bestanden hätte, auch weil die arbeitsplatzbezogenen Luftgrenzwerte eingehalten wurden und die erforderliche persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stand.

In der jüngeren Vergangenheit, Anfang 2009, erstattete Herr S. Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Bochum. In diesem Zusammenhang ist der Betrieb im Juli 2009, und danach nochmals 2010, durch das Arbeitsschutzdezernat der Bezirksregierung Arnsberg aufgesucht worden. Bei diesen Überprüfungen konnten die von Herrn S. gemachten Vorwürfe im Detail nicht mehr überprüft werden, da die Anlagen in dem fraglichen Bereich zum größten Teil abgebaut, bzw. umgebaut waren.

Auf Veranlassung der Bezirksregierung wurde eine nochmalige messtechnische Überprüfung der Luft am Arbeitsplatz zur Feststellung des derzeitigen Zustands durch die Firma in Auftrag gegeben. Durchgeführt wurden die Messungen durch eine akkreditierte Messstelle im Februar bzw. April 2010. Überschreitungen derzeit geltender Arbeitsplatzgrenzwerte konnten nicht festgestellt werden.

Der Betrieb der angesprochenen Firma wurde aufgrund der Petition im Juli und August 2011 auch immissionsschutzrechtlichen Betriebsinspektionen unterzogen. Der Betrieb wurde in den vergangenen Jahren verkleinert und in Teilen rückgebaut. Betroffen sind auch die Bereiche, in denen Herr S. im Zeitraum von 1985 bis 2003 tätig war. Zwar gingen in den vergangenen zehn Jahren über den Betrieb mehrere Nachbarbeschwerden über Geruchsbelästigungen ein, jedoch konnte bei den jeweiligen Überprüfungen durch die Umwelt-

schutzbehörden im Umfeld des Betriebs keine Erheblichkeit der Gerüche festgestellt werden. Darüber hinaus können seitens des Immissions-schutzes keine Aussagen über mögliche gesundheitliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Herrn S. getroffen werden. Die Klärung des Sachverhalts bleibt einem Berufskrankheitenverfahren vorbehalten. Soweit diesbezüglich derzeit noch Streitverfahren vor Sozialgerichten anhängig sind, bleibt deren Ausgang abzuwarten.

15-P-2011-06297-00

Datteln

BaugenehmigungenStraßenbauLandschaftspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichten lassen. Baurechtliche Belange sind insoweit berührt, als für die beiden vom Petenten angesprochenen Campingplätze keine Baugenehmigungen vorliegen.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Datteln im Wege der Bauleitplanung die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Legalisierung der Campingplätze schaffen will und dass die erforderlichen Beschlüsse zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung der Bebauungspläne vom Rat der Stadt bereits gefasst wurden. Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-06815-00

Bad Honnef

SelbstverwaltungsangelegenheitenWasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich über den vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und stellt fest, dass kein Anlass zu weiteren Maßnahmen besteht. Es liegen weder ein bürgerunfreundliches Verhalten noch ein Nicht-Tätigwerden der beteiligten Behörden vor. Die Verrohrung des Ohbachs war nach den vorliegenden Unterlagen nicht ursächlich für die den Petenten entstandenen Schäden. Eine Pflichtverletzung durch die Stadt Bad Honnef ist nicht erkennbar.

Die Stadt wurde jedoch gebeten, den Petenten eine abschließende Mitteilung über das Er-

gebnis der Prüfung zuzusenden. Der Landrat wird außerdem der Haftpflichtversicherung der Stadt, der GVV-Kommunalversicherung in Köln, die Stellungnahmen des Wasserverbands Rhein-Sieg-Kreis vom 05.09.2011 und des Amts für technischen Umweltschutz vom 16.08.2011 zukommen lassen, so dass dann auch von dort eine abschließende Entscheidung getroffen und die Petenten informiert werden können.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunes), ihn zu gegebener Zeit über den Fortgang der Angelegenheit zu informieren.

15-P-2011-06855-00

Simmerath

JugendhilfeBildungs- und Teilhabepaket

Dem erneuten Antrag der Petentin Frau W. auf Lernförderung für ihre Tochter wurde entsprochen. Für die Familie werden die tatsächlich entstehenden Kosten für 35 Stunden Lernförderung im Fach Mathematik übernommen.

15-P-2012-06990-00

Gelsenkirchen

Recht der Tarifbeschäftigten

Die Erprobungsphase für die Akkreditierungsaufgabe wurde beendet. Für eine weitere Befristung des Arbeitsverhältnisses für Frau J. lag kein sachlicher Grund mehr vor. Auch ist eine Dauerbeschäftigung nicht möglich, da keine Stelle zur Verfügung steht.

Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 30.03.2012.

15-P-2012-07481-00

Sankt Augustin

Grundsicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Die Entscheidungen und die Verfahrensweise des Trägers der Sozialhilfe sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Petentin lebt in häuslicher Gemeinschaft mit ihrer erwachsenen Tochter. Die Tochter bezieht seit 01.10.2010 Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

und hat einen Antrag auf Anerkennung der Mietkosten gestellt. Die Petentin selbst bezieht keine Sozialleistungen. Da die volljährige Tochter mit einer nichtbedürftigen Person in einer Hausgemeinschaft lebt und nicht im Mietvertrag aufgeführt ist, hat sie nach geltendem Recht keinen Anspruch auf Berücksichtigung von anteiligem Bedarf für Unterkunft und Heizung. Es fehlt bei der Tochter somit an der rechtlichen (vertraglichen) Verpflichtung, Miete zu zahlen.

15-P-2012-07765-00

Bonn

GrundsicherungRentenversicherung

Da Frau M. nicht mehr im Leistungsbezug der Stadt Bonn ist, sieht der Petitionsausschuss die Petition als erledigt an.

15-P-2012-07895-00

Bad Driburg

Ausländerrecht

Die Ausländerbehörde ist bereit, den Eheleuten T./A. und ihren Kindern Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen zu erteilen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Eheleute ihre Identität nachweisen.

Um die Angelegenheit zu einem möglichst schnellen und positiven Abschluss zu bringen, empfiehlt der Petitionsausschuss den Eheleuten T./A., einen Anwalt zu beauftragen, der ihre Identität in ihrem Herkunftsland klären kann.

Die Zentrale Ausländerbehörde wird den Eheleuten einen Anwalt nennen, der mit der deutschen Auslandsvertretung zusammenarbeitet.

Damit sich Herr T. erfolgreicher um einen Arbeitsplatz bemühen kann, wird die Ausländerbehörde ihm bescheinigen, dass er nicht von Abschiebung bedroht ist, sondern bei Klärung der Identität eine Aufenthaltserlaubnis erhält.

15-P-2012-08046-00

Bestwig

Ausländerrecht

Nach rechtskräftig abgelehnten Asylverfahren sind die Betroffenen vollziehbar ausreisepflichtig. Eine asylverfahrensunabhängige Aufenthaltserlaubnis konnten sie nicht erhalten, da

die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt waren. Unter anderem stellen sie ihren Lebensunterhalt weiterhin nicht eigenständig sicher und erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz inklusive Unterkunfts- und Krankenversicherungskosten.

Am 04.08.2011 stellten sie Wiederaufgreifensanträge. Die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung lehnte das Verwaltungsgericht Arnsberg mit unanfechtbaren Beschlüssen vom 08.11.2011 ab. An die Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge und des Verwaltungsgerichts ist die Ausländerbehörde rechtlich gebunden.

Die Entscheidungen der Ausländerbehörde, die Erteilung von asylverfahrensunabhängigen Aufenthaltserlaubnissen trotz des langjährigen Aufenthalts der Betroffenen im Bundesgebiet abzulehnen, entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden. Abgesehen davon, dass zu keinem Zeitpunkt ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt wurde, waren die Voraussetzungen der Bleiberechts- und Altfallregelung zu den maßgeblichen Stichtagen nicht erfüllt.

Es besteht somit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Derzeit ist ein Verfahren bei der Härtefallkommission anhängig, dessen Ergebnis abzuwarten bleibt.

15-P-2012-08110-00

Köln

Staatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage vertraut gemacht. Er nimmt zur Kenntnis, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung bislang nicht vorlagen, weil die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes während mehrerer Jahre unterbrochen war. Der Ausschuss kann der Petentin nur empfehlen, bei der Stadt Köln nunmehr einen Antrag auf Einbürgerung nach § 10 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes zu stellen. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Petentin anerkennenswerte überdurchschnittliche Integrationsleistungen erbracht hat.

Darüber hinaus hat die Stadt Köln mitgeteilt, dass die Petentin auch die zeitlichen Voraussetzungen für eine Niederlassungserlaubnis zwischenzeitlich erfüllt und einen solchen unbefristeten Aufenthaltstitel beantragen könnte. Die Stadt Köln hat weiterhin aufgezeigt, dass

die Petentin innerhalb der europäischen Union auch als Inhaberin einer Niederlassungs- oder einer Aufenthaltserlaubnis reisen könne. Gleiches gilt nach Auskunft der Behörde für den erweiterten europäischen Raum.

15-P-2012-08127-00

Versmold

Ausländerrecht

Der Petent hält sich seit dem 08.07.2007 im Bundesgebiet auf. Er besitzt kein Aufenthaltsrecht. Gegen die Ordnungsverfügung mit Aufforderung zur Ausreise hat er den Rechtsweg beschritten. Das Klageverfahren verlief negativ für den Petenten.

Der behauptete Vertriebenenstatus wurde von der dafür zuständigen Bundesbehörde abgelehnt. Die Vertriebenenangelegenheit wurde danach in mehreren verwaltungsgerichtlichen Verfahren behandelt und führte nicht zum Erfolg. Über das letzte beim OVG Münster anhängige Verfahren wurde am 16.05.2012 entschieden. Die Beschwerde wurde zurückgewiesen.

Nach negativem Abschluss der noch anhängigen Gerichtsverfahren sowie des Härtefallverfahrens wird die zuständige Ausländerbehörde aufenthaltsbeendende Maßnahmen betreiben.

Im Hinblick auf die bisher abgeschlossenen verwaltungsgerichtlichen Verfahren und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

15-P-2012-08135-00

Aachen

Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend mit dem Anliegen der Petentin befasst. Er sieht jedoch keine rechtliche Möglichkeit, ihrem Begehren zu entsprechen und die Voraussetzungen für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis durch die Fiktion eines hypothetischen Ausbildungsverlaufs zu schaffen, der maßgeblich auf der Fiktion einer Rückwirkung

der ab dem 05.05.2007 geltenden, für die Petentin günstigeren Rechtslage beruht. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat in ihrem Bescheid vom 28.03.2006 die damals gültige Regelung korrekt angewendet. Für eine rechtliche Unwirksamkeit der betreffenden Vorschriften besteht kein Anhaltspunkt. Der Ausschuss hat Verständnis dafür, wenn die Petentin nicht damit zufrieden ist, als Tarifbeschäftigte nicht ebenso behandelt zu werden wie ihre Kolleginnen und Kollegen im Beamtenverhältnis. Der Petitionsausschuss kann sich jedoch über die Rechtslage nicht hinwegsetzen.

15-P-2012-08202-00

Ascheberg

Staatsangehörigkeitsrecht

Die Petentin hat zwischenzeitlich die zur Erneuerung der Pässe ihrer beiden Kinder erforderlichen Unterlagen bei den belgischen Behörden eingereicht. Die Anträge werden dort bearbeitet. Die belgischen Behörden haben nach Auskunft der Petentin weiterhin bestätigt, dass der Anerkennung der Adoption keine Bedenken mehr entgegenstünden.

Vor diesem Hintergrund wartet die für den Sohn Dominick zuständige Ausländerbehörde des Kreises Warendorf das weitere Passverfahren ab. Die Ausländerbehörde hat bestätigt, zu keinem Zeitpunkt konkret die Ausweisung des Sohnes ins Auge gefasst zu haben. Bei dem Schreiben vom 22.08.2012 handelte es sich um ein Standardschreiben an alle EU-Ausländer im Kreis Warendorf. Die Ausländerbehörde des Kreises Coesfeld hat zu keinem Zeitpunkt aufenthaltsrechtliche Konsequenzen auch nur angedeutet.

Sobald die belgischen Pässe vorliegen, können die Kinder der Petentin bei den jeweils zuständigen Ausländerbehörden ihre Einbürgerung beantragen. Die Petentin selbst kann dies auch jetzt schon tun. Ob die Voraussetzungen für eine Einbürgerung jeweils vorliegen, kann seitens des Petitionsausschusses nicht beurteilt werden.

16-P-2012-00026-00

Herne

Arbeitsförderung

Die aufgrund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts und der Rechtslage hat ergeben, dass das Jobcenter Herne den gerichtlichen Anordnungen bezüglich der Übernahme von Kosten für Unterkunft und Heizung jeweils nachgekommen ist. Für

die vom Betreuer des Petenten eingeforderten Nachzahlungen für die Zeit vor Erlass des angefochtenen Urteils bleibt eine rechtskräftige Entscheidung des Landessozialgerichts NRW abzuwarten.

Die Entscheidungen des Jobcenter Herne sind insofern nicht zu beanstanden.

Die übrigen Kritikpunkte liegen im Zuständigkeitsbereich des Bundes und werden vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages überprüft.

16-P-2012-00038-00

Köln

Kindergartenwesen

Schulen

Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss sieht in Übereinstimmung mit der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport; Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter; Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales und Ministerium für Schule und Weiterbildung) keine Möglichkeit, der Petition stattzugeben.

Bei gesetzlich krankenversicherten Kindern werden die medizinisch notwendigen Blutzucker-Messungen und Insulingaben auch in Kindergärten und Schulen zu Lasten der Krankenkassen übernommen, soweit die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Betreuung während der Mahlzeiten sowie die Alltagsbegleitung sind keine originären Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Sie würden versicherungsfremde Leistungen darstellen. Eine Zuordnung zur gesetzlichen Krankenversicherung wäre systemwidrig.

Aufgrund der UN-Behindertenrechtskonvention ist eine angemessene Beaufsichtigung von Kindern mit Diabetes in Bildungseinrichtungen erforderlich. Dies setzt aber nicht zwangsläufig eine gesetzliche Regelung voraus. Im Bereich der Kindertageseinrichtungen kann davon ausgegangen werden, dass bei der Betreuung vor Ort pragmatische Lösungen der Begleitung und Betreuung von betroffenen Kindern im Einvernehmen mit den Eltern und dem behandelnden Arzt gefunden werden.

16-P-2012-00051-00

Minden

Jugendhilfe

Die Tochter und die Enkelin von Frau H. sind mittlerweile in eine andere Mutter-Kind-Einrichtung, die mehr Eigenständigkeit ermöglicht und in der es derzeit keine Probleme gibt, umgezogen. Die Petition wird insoweit als erledigt angesehen.

Eine Klärung des Vorwurfs der unterlassenen Hilfe war dem Petitionsausschuss aufgrund der unterschiedlichen Wahrnehmungen und Schilderungen der betroffenen Parteien leider nicht möglich.

16-P-2012-00095-01

Bonn

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich erneut über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Verfahrensweise des Jugendamts des Kreises ist nicht zu beanstanden. Es ist unverkennbar, dass der Petent sich um den Erhalt der jungen Familie bemüht. Eine gemeinsame Unterbringung seines Enkels Dominik, dessen Verlobte und des gemeinsamen Kindes in der Mutter-Vater-Kind-Einrichtung scheiterte allerdings an den Verhaltensauffälligkeiten von Dominik. Dessen Verweigerungshaltung gegenüber den angebotenen Hilfen hatte schon in der Vergangenheit zum Abbruch von Unterstützungsmaßnahme geführt. Die Trennung der jungen Familie war nicht beabsichtigt und zum Zeitpunkt der Bearbeitung der ersten Petition auch nicht absehbar. Erst durch die zwischenzeitlich eingetretene Entwicklung war es nun notwendig, die Verlobte und das Kind anderweitig unterzubringen.

Das Jugendamt hält das Angebot der stationären Unterbringung von Dominik in einer Jugendwohngruppe aufrecht, benötigt hier jedoch die Mitwirkungsbereitschaft von Dominik selbst und darüber hinaus die Unterstützung durch den Petenten in seiner Funktion als Vormund.

16-P-2012-00141-00

Düsseldorf
Arbeitsförderung

Die Nachprüfung hat ergeben, dass dem Jobcenter Düsseldorf der ursprünglich im Februar 2012 von Frau S. gestellte Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nicht vorlag. Aufgrund der Petition hat das Jobcenter deshalb am 05.07.2012 mit Frau S. ein persönliches Gespräch geführt, bei dem der Antrag auf Übernahme der Kosten der Mittagsverpflegung für die Tochter Emily-Marie im Familienzentrum Gustav-Kneist-Weg erneut aufgenommen wurde. Die Kostenübernahme für die Mittagsverpflegung wurde für den Bewilligungszeitraum rückwirkend zum 01.12.2011 bis zum 31.10.2012 erteilt. Diesem Anliegen ist damit in vollem Umfang entsprochen.

Bezüglich der Ereignisse in der Eingangszone hat sich der von Frau S. geschilderte Sachverhalt nicht mehr rekonstruieren lassen. Dem Petitionsausschuss ist daher die Aufklärung des Sachverhalts nicht möglich.

16-P-2012-00207-00

Marienneide
Staatsangehörigkeitsrecht

Die Einbürgerungsbehörde des Landrats des Oberbergischen Kreises beabsichtigt, den Petenten unter Hinnahme seiner ukrainischen Staatsangehörigkeit in den deutschen Staatsverband einzubürgern. Der Petent hat eine Einladung für die Aushändigung der Einbürgerungsurkunde im Rahmen einer kleinen Feierstunde am 19.12.2012 erhalten.

Dem Wunsch des Petenten wurde damit entsprochen.

16-P-2012-00233-00

Willich
Immissionsschutz; Umweltschutz
Gewerbeaufsicht; Gewerberecht
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr als oberste Bauaufsichtsbehörde die bisherige Genehmigungspraxis für die Durchführung von Veranstaltungen durch die Stadt für überarbeitungsbedürftig ansieht.

Im Rahmen eines Erörterungstermins mit den zuständigen Behörden konnte dahingehend Einvernehmen erzielt werden, dass das Gebiet planungsrechtlich als allgemeines Wohngebiet eingeordnet wird. Der Ausschuss hat durchaus Verständnis für das Ansinnen der Kommune, die Kulturhalle als Veranstaltungshalle erhalten zu wollen.

Der Ausschuss weist jedoch darauf hin, dass diesbezüglich noch durch die Gemeinde nachgearbeitet werden muss, damit die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden.

Der Ausschuss erkennt ausdrücklich die Bereitschaft aller Beteiligten - insbesondere auch der Petenten - an, sich für den Erhalt der Kulturhalle als Veranstaltungsort einzusetzen.

Es bestand Einvernehmen, dass folgende Maßnahmen zu ergreifen sind: Die Stadt soll ein Konzept erarbeiten, das die berechtigten Interessen aller Anwohner berücksichtigt. Im Hinblick auf die Lärmsituation bietet es sich an, den bisherigen Eingang von der Schulstraße zur Schillerstraße zu verlegen, zumindest aber den Eingang Schulstraße ab 22.00 Uhr zu schließen. Zwecks Vermeidung unnötigen Lärms sollten die vorhandenen Fenstergriffe, die ein Öffnen der Fenster in Richtung Schulstraße ermöglichen, entfernt bzw. verschlossen werden.

Bis Ende Mai 2013 hat die Stadt ein Lärm- und Brandschutzgutachten zu erstellen. Bis dahin werden die von der Stadt erteilten Einzelgenehmigungen durch die Bauaufsichtsbehörden akzeptiert. Bei dem von der Stadt zu erstellenden Nutzungskonzept ist zu berücksichtigen, wie die erteilten Auflagen noch besser kontrolliert werden können. Den berechtigten Anliegen der Anwohner ist durch eine zahlenmäßige Begrenzung der abendlichen Veranstaltungen Rechnung zu tragen. Der Ausschuss begrüßt das Angebot der Stadt, bei Veranstaltungen in der Kulturhalle vermehrt Politessen einsetzen zu wollen.

Die Parksituation wird neu überdacht. Die Stadt wird dabei insbesondere prüfen, ob der Pausenhof der angrenzenden Schule als Parkplatz geöffnet werden kann.

Der Ausschuss begrüßt die Bereitschaft des Kreises Viersen, der Stadt bei der Erarbeitung des Nutzungskonzeptes beratend zur Seite zu stehen.

Die Landesregierung (Ministerium für Wohnen, Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr) wird gebeten, dem Petitionsausschuss über die

Umsetzung der von der Stadt zu ergreifenden Maßnahmen schriftlich zu berichten.

Der Ausschuss begrüßt und dankt ausdrücklich den Anwohnern für ihre Bereitschaft, die Angelegenheit keiner gerichtlichen Klärung zuzuführen.

Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbescheid. Der Ausschuss behält sich vor, die Angelegenheit gegebenenfalls erneut aufzunehmen.

16-P-2012-00287-00

Cochem

Wohnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Zu den vom Petenten geschilderten privatrechtlich gelagerten Problematiken zwischen Parzellenpächtern und Betreiber kann nicht Stellung genommen werden.

Die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Kamp-Lintfort wurde aufgefordert, gegen das dauerhafte Wohnen einzuschreiten.

16-P-2012-00298-00

Castrop-Rauxel

Straßenverkehr

Die lärmtechnische Berechnung des Landesbetriebs Straßenbau NRW zeigt, dass Überschreitungen des Lärmrichtwerts nach den „Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm“ (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007 nur an fahrbahnnahe Wohngebäuden, und zwar nur nachts (22 bis 6 Uhr) vorliegen; bei von der Fahrbahn abgerückten Wohngebäuden und tagsüber ergeben sich keine Überschreitungen. Bei einer nächtlichen Absenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h ergeben sich keine Lärmpegelüberschreitungen mehr.

Die vorhandene - ganztägige - Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h für Lkw ist daher auf den Nachtzeitraum von 22 bis 6 Uhr zu beschränken. Die Beschränkung ist durch die Zusatzzeichen „22 - 6 h“ und „Lärmschutz“

für die Verkehrsteilnehmer kenntlich zu machen. Aus Verkehrssicherheitsgründen besteht keine Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung der vorhandenen Geschwindigkeitsbeschränkung.

16-P-2012-00316-01

Hagen

Rechtspflege

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 23.10.2012 zu ändern.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2012-00330-00

Eschweiler

Ausländerrecht

Wohnungswesen

Der Petent, dessen Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, hat nach der erfolgten amtsärztlichen Untersuchung am 13.11.2012 einen elektronischen Aufenthaltstitel beantragt, der ihm nach Anfertigung bei der Bundesdruckerei in Berlin ausgehändigt wird.

Ebenso wurde seinem Wunsch, eine behindertengerechte Wohnung zu beziehen, inzwischen Rechnung getragen.

16-P-2012-00333-00

Stadtlohn

Bauleitplanung

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt Gescher im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund des Baugesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen.

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 verfolgt die Stadt eine nachvollziehbare und zulässige städtebauliche Zielsetzung, die insbesondere auch das Leitmotiv der Innenentwicklung verfolgt. Der Rat der Stadt hat über die abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen untereinander und gegeneinander abgewogen. Abwägungsfehler

sind nicht ersichtlich. Die Änderung des Bebauungsplans ist seit dem 25.07.2012 rechts-wirksam.

Es werden keine Anhaltspunkte gesehen, das Verfahren sowie die Planänderung zu beanstanden.

Die Stadt wird bei der Realisierung der geplanten Erschließungsanlage im Umfang einer einseitig zum Anbau bestimmten Straße grundsätzlich berechtigt sein, die Kosten hierfür (abzüglich eines Gemeindeanteils von 10 %) auf die Eigentümer der durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

Im Falle einer späteren Erschließungsbeitragerhebung steht den betroffenen Grundstückseigentümern der Rechtsweg offen. Sie haben außerdem die Möglichkeit, Billigkeitsentscheidungen aufgrund persönlicher Billigkeitsgründe mit entsprechenden Nachweisen bei der Stadt zu beantragen.

Die Stadt berichtet, dass zur Zeit noch nicht feststehe, ob und ggf. wann die Erschließungsanlage hergestellt werde. Sie führe hierzu weiterhin Gespräche mit den Anliegern, zu denen auch die Petentin gehört. Entscheidungen stünden noch aus.

16-P-2012-00337-00

Alpen
Polizei

Der Petitionsausschuss nimmt Anteil am Schicksal der Petentin Frau F. Ihr Sohn Herr F. galt seit August 2007 als vermisst; erst fünf Jahre später wurde erkannt, dass es sich bei einem im Juli 2007 in einem Fluss tot aufgefundenen Mann um den Sohn der Petentin handelte.

Gleichwohl ist ein Fehlverhalten der Behörden nicht erkennbar, so dass der Petentin kein Anspruch auf ein Schmerzensgeld oder eine Entschädigung zusteht.

Herr F. wurde im August 2007 durch seine Mutter bei der Polizei vermisst gemeldet. Er war im Juli 2007 von einem Bekannten zuletzt lebend gesehen worden. Es wurden weitere Ermittlungen angestellt.

Der Hinweis einer Bekannten des Herrn F. auf eine teilweise depressive Stimmung wurde aus dem sonstigen Lebensumfeld nicht bestätigt. Anhaltspunkte dafür, dass Herr F. Opfer einer Straftat geworden sein könnte, haben sich im Rahmen der Vermisstensachbearbeitung

ebenfalls nicht ergeben. Erst über die ehemalige Lebensgefährtin des Herrn F. konnte dessen Zahnarzt ausfindig gemacht werden. In der Arztpraxis wurde ein Zahnabdruck des Herrn F. angefordert. Damals kam es zu einem tragischen Irrtum, da das Gutachten durch die Zahnarztpraxis versehentlich unkorrekt gefertigt wurde. In den Akten der Polizei befand sich daher ein falsches Zahngutachten.

Zeitgleich wurde im Juli 2007 die Leiche eines tödlich verunglückten Mannes aufgefunden. Zum damaligen Zeitpunkt war eine Verbindung zum vermissten Herrn F. von den Behörden nicht herzustellen. Wegen des äußerlichen Zustands der Leiche war eine Identifizierung anhand einer Personenbeschreibung kaum möglich. Die damalige Personenbeschreibung von Herrn F. durch seine Mutter entsprach auch nicht den äußeren Merkmalen der aufgefundenen Leiche. Ein Vergleich des Zahnabdrucks des toten Mannes mit der Vermissten-datenbank ergab wegen des fehlerhaften Gutachtens in den polizeilichen Akten keine Übereinstimmung.

Von der aufgefundenen Leiche wurde vorsorglich eine DNA-Probe genommen. Da aber die Gesetzeslage zum damaligen Zeitpunkt die Überprüfung der DNA nur im Strafverfahren zuließ, konnte eine DNA-Bestimmung aus rechtlichen Gründen nicht erfolgen.

Im Jahr 2010 kam es zur Änderung des Polizeigesetzes NRW. Nun war es möglich, ein DNA-Identifizierungsmuster zur Klärung von Vermisstensachen zu erheben, was die Behörden auch für zurückliegende Fälle nach und nach taten. Der Fall des Herrn F. wurde erst im Jahr 2012 wieder aufgenommen. Es wurden DNA-Proben der Petentin und des Vaters von Herrn F. genommen und mit Mustern aus der Vermisstendatenbank abgeglichen. Da sich nun eine Übereinstimmung fand, wurden die zahnärztlichen Gutachten noch einmal überprüft. Erst zu diesem Zeitpunkt stellte sich der bedauerliche Fehler der Zahnarztpraxis heraus, der dem Polizeipräsidium aber nicht anzulasten ist.

Im Mai 2012 konnte der Petentin und ihrem geschiedenen Mann, dem Vater des Herrn F., die traurige Nachricht mitgeteilt werden, dass der Tod ihres Sohnes nunmehr erwiesen war. Mit den beiden getrennt lebenden Elternteilen wurden jeweils einzelne Gespräche geführt. Die näheren Umstände der Auffindung wurden behutsam erläutert. Es wurde der Petentin dabei ein Protokoll zur Unterschrift vorgelegt. Die Polizeibeamtin hat dabei beide Elternteile nachdrücklich ermutigt, jederzeit mit ihr in Kontakt zu treten, falls es noch Rückfragen geben

sollte. Das Angebot wurde in der Folge nur vom Vater des Herrn F. in Anspruch genommen.

Frau F. wurde nach dem Gespräch von einer Polizeibeamtin zu ihrem Fahrzeug gebracht, um sicherzustellen, dass ihr auf dem Weg dorthin nichts passierte. Am Fahrzeug befand sich der Sohn, der sie begleitet hatte. Der Sohn wurde durch die Polizeibeamtin über das Geschehene informiert.

Auch das Polizeipräsidium hat das große Leid, dass der Petentin durch den tragischen Tod des Sohnes zuteil geworden ist, ausdrücklich bedauert, vermochte jedoch nach gründlicher Prüfung der Vorgänge kein Fehlverhalten feststellen und sieht daher keinen Raum für die Gewährung von Schadensersatz.

Dem schließt sich der Petitionsausschuss an.

16-P-2012-00377-00

Borgholzhausen
Sozialhilfe
Schulen

Aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist auch eine Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) hat nach den ergangenen sozialgerichtlichen Entscheidungen Anspruch auf Rückzahlung der von ihm vorläufig erbrachten Leistungen. Seine beiden Rückforderungsbescheide sind somit rechtmäßig und im Übrigen mittlerweile auch bestandskräftig.

Herr P. hat sich zwischenzeitlich auch bereit erklärt, die Kosten grundsätzlich zu erstatten und diesbezüglich einen monatlichen Rückerstattungsbetrag in Höhe von 250,00 Euro beantragt. Der LWL hat mitgeteilt, dass der Antrag derzeit bearbeitet wird und von einer positiven Bescheidung auszugehen sei.

Soweit Herr P. anführt, dass der LWL in einem Parallellfall durch Urteil des Sozialgerichts Detmold zur Übernahme der Kosten für den Schulbesuch verpflichtet wurde, ist auf die ausdrückliche Feststellung des Gerichts hinzuweisen, dass es letztlich jeweils eine Entscheidung des Einzelfalls ist, ob es sich um eine im Rahmen des Sozialhilferechts geeignete und erforderliche Maßnahme der Schulbildung handelt. Zudem ist auch das Urteil

in diesem Parallellfall noch nicht rechtskräftig, da hiergegen Rechtsmittel eingelegt wurden.

16-P-2012-00380-00

Ibbenbüren
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich ausführlich mit der Situation des Petenten und seiner Familie auseinandergesetzt. Er hat sich davon überzeugt, dass die schulpflichtigen Kinder des Petenten die deutsche Sprache akzentfrei beherrschen, engagiert und erfolgreich am Unterricht teilnehmen und sich in disziplinarischer Hinsicht tadellos führen. Der Petent selbst, der von Gesetzes wegen derzeit noch nicht einer Arbeit nachgehen darf, ist gemeinnützig tätig.

Die Ausländerbehörde des Kreises Steinfurt hat erklärt, die Familie bis zum rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens bezüglich des Sohnes Muhamet noch zu dulden.

Sofern der Petent und seine Familie den nunmehr beschrittenen Weg der Integration konsequent fortsetzen – was die baldmögliche Aufnahme einer Berufstätigkeit durch beide Elternteile einschließt –, sieht der Petitionsausschuss es als möglich an, dass bis dahin die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention als erfüllt anzusehen sind. Jedenfalls hinsichtlich der schulpflichtigen Kinder ist der Ausschuss der Auffassung, dass diese bereits jetzt mangels einer über den formalen Gesichtspunkt der Staatsangehörigkeit hinausgehenden Bindung an die Republik Kosovo und angesichts ihrer Verwurzelung in Deutschland dabei sind, sich zu faktischen Inländern zu entwickeln.

Der Ausschuss empfiehlt, dem Petenten und seiner Ehefrau so rasch wie möglich die Gelegenheit zu geben, eine Arbeit aufzunehmen. Er unterstützt die Ausländerbehörde des Kreises Steinfurt in ihrem Bemühen, bei allen noch anstehenden Entscheidungen auf das Kindeswohl im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention vorrangig Bedacht zu nehmen.

16-P-2012-00387-00

Arnsberg
Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass das Anliegen von Herrn A. Gegenstand eines anhängigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Entscheidungen der Gerichte können grundsätzlich nur durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), ihn über den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten.

16-P-2012-00408-00

Meschede
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Herr D. gegen die Besetzungsentscheidung der Stelle der Leitung des Eigen- und Ausbildungsbetriebs „Bäckerei“ Klage vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg erhoben hat.

Gegen die abweisende Entscheidung des Verwaltungsgerichts Arnsberg hat Herr D. Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht eingelegt, über die bisher nicht entschieden worden ist. Der Petent wird gebeten, die Entscheidung abzuwarten.

Die Landesregierung (Justizministerium) wird gebeten, über das Ergebnis des Rechtsstreits zu berichten.

16-P-2012-00464-01

Willich
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die gesundheitliche Situation der Frau M. in einem Anhörungstermin unterrichtet.

Es wurde vereinbart, dass Frau M. eine Urinprobe abgibt und erneut dem Psychologen vorgestellt wird. Die weiteren Entscheidungen bleiben abzuwarten.

16-P-2012-00469-00

Sankt Augustin
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die AOK Rheinland/Hamburg in der Zwischenzeit dem Antrag von Frau G. auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung der Rentner entsprochen hat. Diese Befreiung bewirkt, dass auch keine Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung besteht.

Der Ausschuss hat ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass die Krankenkasse auch auf die Folgen der Befreiung hingewiesen hat.

Dem Anliegen von Frau G. wurde insoweit entsprochen.

16-P-2012-00475-01

Dinslaken
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die Vollzugssituation der Frau U. in der Justizvollzugsanstalt Willich II informiert. Er sieht keine Veranlassung, die Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt in der Strafvollstreckungssache der Frau U. zu beanstanden. Für Maßnahmen der Dienstaufsicht haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

16-P-2012-00476-00

Paderborn
Ausländerrecht

Anlässlich der Erörterung am 21.09.2012 hat der Petent eingeräumt, dass er sowohl gegenüber den Ausländerbehörden als auch gegenüber dem Petitionsausschuss selbst falsche Personalien, insbesondere ein falsches Geburtsdatum angegeben hat. Durch diese falschen Angaben hat der Petent über mehrere Jahre insgesamt mehr als 130.000,00 € an Jugendhilfeleistungen erlangt, die ihm nicht zustanden. Darüber hinaus hat er, wiederum unter Angabe des falschen Geburtsdatums und vorsätzlich falscher Behauptung seiner eigenen Minderjährigkeit, Schadensersatz von der Stadt Köln wegen der erlittenen Haft ein-

geklagt und schließlich auch ausgezahlt bekommen.

Sofern der Petitionsausschuss in seinem Zwischenbescheid vom 02.10.2012 für eine milde Beurteilung des Fehlverhaltens des Petenten geworben hatte, geschah dies unter der selbstverständlichen Voraussetzung, dass der Petent sich nach dem Eingeständnis seines Fehlverhaltens seiner Verantwortung stellen und in der Konsequenz die zu Unrecht erlangte Zahlung der Schadensersatzleistung zur Rückzahlung anbieten würde. Der Petitionsausschuss nimmt nunmehr mit Bedauern zur Kenntnis, dass diese Erwartung enttäuscht wurde. Ein Rückzahlungsangebot wurde nicht vorgelegt. Der Petent hat die Stadt Köln auch nicht über seine wahre Identität aufgeklärt.

Vor diesem Hintergrund sieht sich der Petitionsausschuss nicht in der Lage, eine Empfehlung zugunsten des Petenten abzugeben.

16-P-2012-00496-00

Paderborn
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Nach Prüfung und Bewertung der Sach- und Rechtslage wird festgestellt, dass jegliche Aufgabenwahrnehmung der Kreispolizeibehörde Paderborn bei allen Maßnahmen sachgerecht erfolgte. Die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen des Beschwerdemanagements und der Bearbeitung der Dienstaufsichtsbeschwerde waren ebenfalls dem Anlass entsprechend und sachgerecht. Es haben sich keine Anhaltspunkte für Mängel der polizeilichen Einsatz- und Ermittlungsführung sowie für ein Fehlverhalten damit befasster polizeilicher Bediensteter ergeben.

Die Kreispolizeibehörde Paderborn wird jedoch erneut Kontakt mit den Petenten aufnehmen, um mögliche Missverständnisse und gegebenenfalls noch offenen Fragen zu klären.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2012-00498-00

Essen
Strafvollzug

Das Vorbringen des Herrn G. wurde geprüft. Zu Maßnahmen der Dienstaufsicht sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung.

16-P-2012-00541-00

Aachen
Ausländerrecht

Der Petent kann keine weitere Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums erhalten, da ein Abschluss des Studiums laut Studienverlaufsbescheinigung vom 10.07.2012 innerhalb der maximal zulässigen Dauer von zehn Jahren nicht zu erwarten ist.

Aufgrund seiner Erkrankung werden derzeit zielstaatsbezogene und inlandsbezogene Abschiebungshindernisse bzw. die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen gemäß § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes geprüft.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), ihm das Ergebnis mitzuteilen.

16-P-2012-00559-00

Herne
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Vorwürfe der Petentin gegen die beteiligten Polizeibeamten des Polizeipräsidiums Bochum waren Gegenstand einer strafrechtlichen Überprüfung durch die Staatsanwaltschaft Bochum. Das Verfahren wurde gemäß § 170 II der Strafprozessordnung eingestellt, da keine tatsächlichen Anhaltspunkte für ein strafbares Fehlverhalten der Polizeibeamten festgestellt wurden.

Ein Entschädigungsanspruch der Petentin auf Erstattung der Zuzahlung zur ambulanten Krankenhausbehandlung für das 2. Quartal 2012 scheidet aus, da das Handeln der Polizeibeamten unzweifelhaft rechtmäßig war. Die Petentin hat auch keinen Anspruch aus Amts-

haftung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Art. 34 des Grundgesetzes. Dazu müssten die Polizeibeamten fahrlässig oder vorsätzlich eine Amtspflicht verletzt haben. Sie handelten im genannten Fall aber rechtmäßig und zum Schutz der Petentin, so dass eine Amtspflichtverletzung nicht erkennbar ist.

16-P-2012-00566-00

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Ein Verstoß des örtlich zuständigen Jugendamts gegen geltende kinder- und jugendhilfrechtliche oder familienrechtliche Vorschriften konnte nicht festgestellt werden. Die Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie erfolgte, um ihm über einen begrenzten Zeitraum die Möglichkeit zu geben, in einer geeigneten Fachpflegestelle den Umgang mit seiner Erkrankung eigenverantwortlich zu erlernen. Der Petent erhielt im Rahmen der Vollzeitpflege eine Vollmacht zur Sicherstellung der ärztlichen Behandlung bei akuter Erkrankung und die Zustimmung zu unaufschiebbaren ärztlichen Eingriffen bei Gefahr in Verzug. Eine weitergehende Befugnis wurde nicht erteilt, dennoch erfolgten wiederholt stationäre Behandlungen des Kindes ohne vorherige Einbeziehung des Jugendamts oder der Eltern des Kindes. Das Beenden des Pflegeverhältnisses durch das Jugendamt ist wegen der mangelnden Kooperationsbereitschaft des Petenten nicht zu beanstanden.

Der Antrag des Petenten auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35 a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Kinder- und Jugendhilfe) war nicht zulässig, da der Petent nicht die Personensorge für das ehemalige Pflegekind besaß. Aufgrund der bisherigen Entwicklung des Kindes besteht derzeit auch kein entsprechender Bedarf.

16-P-2012-00572-01

Hamm

Jugendhilfe

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss kei-

nen Anlass, seine Beschlüsse vom 28.02.2012, 17.07.2012 und 04.09.2012 zu ändern.

Die vom Jugendamt der Stadt Hamm getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen berücksichtigen die vorliegenden Gutachten und die bisher ergangenen gerichtlichen Beschlüsse.

Im Übrigen verweist der Ausschuss darauf, dass Artikel 97 des Grundgesetzes die richterliche Unabhängigkeit gewährleistet. Es ist ihm dadurch verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Entscheidungen der Gerichte können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächst höhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2012-00576-00

Menden

Erschließung

Der nunmehr ermittelte tatsächliche Erschließungsbeitrag für das Grundstück des Petenten beträgt mehr als das Doppelte des damaligen Ablösebetrags. Es ist daher im Grundsatz nicht zu beanstanden, dass die Stadt unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Missbilligungsgrenze von der Nichtigkeit des damaligen Ablösevertrags ausgegangen ist und einen Erschließungsbeitrag - unter Anrechnung des bereits gezahlten Betrags - erhoben hat.

Der Petent hat hiergegen Klage erhoben, der Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) in dieser kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheit der Stadt Menden aufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2012-00580-00

Wuppertal

Ausländerrecht

Die vom Petenten am 01.06.2012 abgegebene Verpflichtungserklärung (VE) für den von ihm eingeladenen iranischen Staatsangehörigen

wurde bereits am 04.06.2012 von der Ausländerbehörde der Stadt Wuppertal als ausreichend zum Nachweis seiner Bonität anerkannt. Damit hatte sich sein Anliegen bereits vor Einreichung der Petition erledigt. Das Verfahren wurde ihm mit Schreiben des Beigeordneten der Stadt Wuppertal vom 25.06.2012 grundsätzlich erläutert. Die als Dienstaufsichtsbeschwerde gewertete Eingabe des Petenten wurde von der vorgesetzten Stelle gewürdigt und beschieden.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die VE eine Möglichkeit des Ausländers darstellt, den Nachweis der ausreichenden Lebensunterhaltssicherung, die unter anderem zur Visum- bzw. Aufenthaltstitelerteilung erforderlich ist, zu erbringen. Der Verpflichtungsgeber muss seine finanzielle Leistungsfähigkeit nachweisen. Erst wenn der Nachweis der Bonität zur Überzeugung der Ausländerbehörde erbracht ist, ist der Anforderung genüge getan. Geeignete Nachweise, die für die Bonitätsfeststellung anerkannt werden können, sind gemäß dem bundeseinheitlichen Merkblatt nur solche, die nachträglich nicht verändert werden können. Als Beispiele zum Nachweis der Bonität werden u. a. die Vorlage von Sparbüchern mit Sperrvermerk oder Sperrkonten aufgezählt. Die Vorlage eines Kontoauszugs oder eines Sparbuchs reicht hingegen nicht aus.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) auf die Stadt Wuppertal einzuwirken, ihr Merkblatt zur Verpflichtungserklärung um die Aufzählung der geeigneten Nachweise im bundeseinheitlichen Merkblatt (Punkt 3.2) zu ergänzen.

16-P-2012-00583-00

Bergheim
Straßenbau

Es handelt sich im vorliegenden Fall um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung der Stadt Bergheim.

Im September 2012 hat es in dieser Angelegenheit eine Ortsbesichtigung durch den Rhein-Erft-Kreis gegeben. Der Bewuchs wurde von der Stadt zurückgeschnitten. Eine Unpassierbarkeit oder Unfallgefahr sowie eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht seitens der Stadt auf dem in Rede stehenden Verbindungsweg ist nicht erkennbar.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2012-00584-00

Bergisch Gladbach
Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) verbietet außerhalb geschlossener Ortschaften jede Werbung durch Bild, Schrift oder Licht, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Dies würde eintreten, wenn die potentielle und im Hinblick auf den Autobahnverkehr wie eine Kinoleinwand wirkende dominierende Werbeanlage genehmigt würde. Es bestünde, mit Ausnahme der Verdeckung durch das Brückenbauwerk der Anschlussstelle Wuppertal-Ronsdorf, über mindestens eine Minute Sichtbeziehung. Die Kraftfahrzeugführer würden verleitet, immer wieder ihren Blick vom Verkehrsgeschehen auf die Anlage mit wechselnden Werbeinhalten (Transparent-Werbung) zu richten, um diese möglichst frühzeitig lesen zu können.

16-P-2012-00586-00

Viersen
Rentenversicherung

Nach dem Erörterungstermin hat die Deutsche Rentenversicherung die Angelegenheit erneut geprüft und Herrn W. mit Bescheid vom 04.01.2013 eine Ausbildung für den Beruf „Elektroniker – Betriebstechnik – als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben bewilligt. Damit wurde dem Anliegen in vollem Umfang entsprochen.

16-P-2012-00595-00

Menden
Erschließung

Der nunmehr ermittelte tatsächliche Erschließungsbeitrag für das Grundstück der Petenten beträgt mehr als das Doppelte des damaligen Ablösebetrags. Es ist daher im Grundsatz nicht zu beanstanden, dass die Stadt unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Missbilligungsgrenze von der Nichtigkeit des damaligen Ablösever-

trags ausgegangen ist und einen Erschließungsbeitrag - unter Anrechnung des bereits gezahlten Betrags - erhoben hat.

Die Petenten haben hiergegen Klage erhoben, der Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) in dieser kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheit der Stadt Menden aufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2012-00597-00

Senden
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Dabei haben sich keine Hinweise auf ein fehlerhaftes Verhalten von Polizeivollzugsbeamten/-beamtinnen bzw. Bediensteten des Ordnungsamts der Gemeinde Senden nicht ergeben. Die eingehenden Telefonate der Petentin bei der Polizei in Lüdinghausen wurden sachgerecht beurteilt und führten auch zu polizeilichem Einschreiten. Bei fünf Einsatzen wurden keine Ruhestörungen festgestellt. Bei zwei Anlässen wurde jeweils eine Strafanzeige gefertigt, die sich gegen die Petentin und gegen einen Nachbarn richteten. Diese Strafanzeigen wurden mit Verweis auf den Privatklageweg eingestellt. Darüber hinaus nahm die Kreispolizeibehörde Coesfeld Kontakt zu der Petentin auf, um sich ihrem Anliegen zu widmen. Eine Antwort der Petentin blieb bisher jedoch aus.

Der Petitionsausschuss hat nochmals beim Kreis Coesfeld und der Kreispolizeibehörde nachgefragt, ob die Petentin weiteren Gesprächsangeboten nachgekommen sei. Dies wurde von beiden Behörden verneint.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Petentin daher, weitere Hilfe und Gesprächsangebote anzunehmen.

Abschließend stellt der Petitionsausschuss fest, dass kein Anlass besteht, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2012-00603-00

Menden
Erschließung

Der nunmehr ermittelte tatsächliche Erschließungsbeitrag für das Grundstück des Petenten beträgt mehr als das Doppelte des damaligen Ablösebetrags. Es ist daher im Grundsatz nicht zu beanstanden, dass die Stadt unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Missbilligungsgrenze von der Nichtigkeit des damaligen Ablösevertrags ausgegangen ist und einen Erschließungsbeitrag - unter Anrechnung des bereits gezahlten Betrags - erhoben hat.

Der Heranziehungsbescheid der Stadt ist bestandskräftig geworden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) in dieser kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheit der Stadt Menden aufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2012-00608-00

Köln
Rentenversicherung

Herr K. wendet sich gegen die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland (DRV) und bittet um Überprüfung des Rentenbescheids im Zusammenhang mit den Kindererziehungszeiten für die beiden am 28.11.1957 geborenen Söhne.

Die DRV hat bei der Rentenberechnung von Frau K. je Kind jeweils 12 Monate Kindererziehungszeit mit entsprechenden Pflichtbeiträgen für Kindererziehung berücksichtigt.

Die DRV hat im Übrigen die Petition zum Anlass genommen, die Rentenangelegenheit nochmals zu überprüfen. Mit Bescheid vom 27.11.2012 hat die DRV neben den bereits anerkannten Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung (28.11.1957 bis 31.12.1959 und 01.12.1966 bis 27.11.1967) auch den Zeitraum vom 20.06.1962 bis 30.11.1962 anerkannt.

Nach den vorliegenden Unterlagen kommt eine Anerkennung weiterer Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung nicht in Betracht, weil die Familie in der Zeit vom 21.12.1959 bis 19.06.1962 und 09.11.1962 bis 30.11.1966 im Ausland gelebt hat. Eine sogenannte Entsandtschaft im Sinne des § 4

Absatz 1 des Vierten Buchs des Sozialgesetzbuchs liegt nicht vor.

16-P-2012-00618-00

Duisburg
Polizei

Der Petitionsausschuss hat von den Vorschlägen des Petenten Kenntnis genommen und sieht derzeit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Dem Anliegen des Petenten auf Prüfung seiner Anregungen wird das Ministerium für Inneres und Kommunales im Fall einer etwaigen Novellierung des Ordnungsbehördengesetzes entsprechen. In diesem Rahmen können die Anregungen des Petenten im Einzelnen gewürdigt und abgewogen werden.

Eine zeitnahe Umsetzung kann allerdings nicht in Aussicht gestellt werden, weil die Vorschläge grundlegende strukturelle Änderungen mit nicht unerheblichem Finanzaufwand für die Kommunen bedeuten würden. Die Grundsatzentscheidung zur Umkehrung der konsequenten Trennung von Ordnungs- und Polizeibehörden ist bisher nicht Ziel der Landesregierung.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 16.11.2012.

16-P-2012-00633-00

Recklinghausen
Immissionsschutz; Umweltschutz
Abfallwirtschaft
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Dem Anliegen von Herrn J., die Angelegenheit nochmals zu überprüfen, wurde entsprochen. Die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) bittet Herrn J. um Entschuldigung, dass ihm bei der Abgabe seiner Eingabe vom 15.06.2012 an die Bezirksregierung Münster keine Abgabennachricht zugesandt worden ist.

Im Rahmen der durchgeführten Recherchen wurde der Kreis Recklinghausen angewiesen, für die dauerhafte Sicherung des Geländes zu sorgen. Durch die Sicherung gehen von der Altlast keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit aus. Hinsichtlich

der Grundwasserbelastung durch kokereispezifische Schadstoffe sind die Untersuchungen noch nicht abgeschlossen. Welche Sanierungen für das Grundwasser zur Gefahrenabwehr erforderlich werden, steht daher noch nicht fest.

Das Vorgehen des Kreises ist nicht zu beanstanden und entspricht dem allgemeinen Vorgehen in vergleichbaren Fällen. Ein Verstoß gegen öffentlich rechtliche Vorschriften ist nicht erkennbar.

Zu seiner Information erhält Herr J. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 19.11.2012.

16-P-2012-00644-01

Herten
Sozialhilfe

Frau C.-L. wendet sich für ihre an Demenz erkrankte Mutter gegen die Entscheidung der Stadt Gelsenkirchen vom 27.03.2012, mit der diese die Übernahme der Kosten für die ambulante Pflege in einer Wohngemeinschaft für an Demenz erkrankte Menschen in Herten ablehnt.

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und dessen rechtliche Bewertung von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales – MAIS) berichten lassen.

Die Überprüfung hat ergeben, dass nach erfolglosem Widerspruchsverfahren derzeit ein gerichtliches Verfahren beim Sozialgericht Gelsenkirchen anhängig ist.

Auch nach nochmaliger Überprüfung ist die Stadt Gelsenkirchen nicht bereit, dem mit der Petition vorgetragene Anliegen zu entsprechen.

Wegen der im Grundgesetz garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, in gerichtliche Verfahren einzugreifen. Daher bleibt der Ausgang des sozialgerichtlichen Verfahrens abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MAIS), ihm über den Ausgang des sozialgerichtlichen Klageverfahrens zu berichten.

16-P-2012-00647-00

Wesel
Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Die von der Stadt Moers als Träger der Sozialhilfe gegenüber dem Petenten geltend gemachte und im Rahmen eines Zwangsvollstreckungsverfahrens beigetriebene Forderung ist rechtmäßig. Das Verhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Abwicklung des Verfahrens war korrekt und ist nicht zu beanstanden.

16-P-2012-00648-00

Heinsberg
Strafvollzug

Die ablehnenden Entscheidungen der Anträge des Herrn S. auf Gewährung von Lockerungen des Vollzugs sind nicht zu beanstanden.

Im Hinblick auf die positive Entwicklung des Herrn S. wurde die Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt. Herr S. wurde am 21.12.2012 aus der Haft entlassen.

Der Petitionsausschuss sieht die Petition nach Prüfung des Sachverhalts und der Rechtslage daher als erledigt an.

16-P-2012-00652-00

Menden
Kommunalabgaben
Erschließung

Der nunmehr ermittelte tatsächliche Erschließungsbeitrag für das Grundstück der Petenten beträgt mehr als das Doppelte des damaligen Ablösebetrags. Es ist daher im Grundsatz nicht zu beanstanden, dass die Stadt unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Missbilligungsgrenze von der Nichtigkeit des damaligen Ablösevertrags ausgegangen ist und einen Erschließungsbeitrag - unter Anrechnung des bereits gezahlten Betrags - erhoben hat.

Der Heranziehungsbescheid der Stadt ist bestandskräftig geworden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) in dieser kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheit der Stadt Menden aufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2012-00653-00

Menden
Kommunalabgaben
Erschließung

Der nunmehr ermittelte tatsächliche Erschließungsbeitrag für das Grundstück der Petenten beträgt mehr als das Doppelte des damaligen Ablösebetrags. Es ist daher im Grundsatz nicht zu beanstanden, dass die Stadt unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Missbilligungsgrenze von der Nichtigkeit des damaligen Ablösevertrags ausgegangen ist und einen Erschließungsbeitrag - unter Anrechnung des bereits gezahlten Betrags - erhoben hat.

Der Heranziehungsbescheid der Stadt ist bestandskräftig geworden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) in dieser kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheit der Stadt Menden aufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2012-00654-00

Menden
Kommunalabgaben
Erschließung

Die nunmehr ermittelten tatsächlichen Erschließungsbeiträge für das Grundstück der Petenten betragen mehr als das Doppelte des damaligen Ablösebetrags. Es ist daher im Grundsatz nicht zu beanstanden, dass die Stadt unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Missbilligungsgrenze von der Nichtigkeit des damaligen Ablösevertrags ausgegangen ist und Erschließungsbeiträge - unter Anrechnung des bereits gezahlten Betrags - erhoben hat.

Die Heranziehungsbescheide der Stadt sind bestandskräftig geworden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) in dieser kommunalen Selbstverwaltungsangele-

genheit der Stadt Menden aufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2012-00659-00

Jülich

Besoldung der Beamten

Petenten dieser Eingabe sind die Familie W. und das Neurologische Rehabilitationszentrum „G.“

Der Petitionsausschuss nimmt großen Anteil am Schicksal der Familie. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Beihilfestelle der Bezirksregierung bereits in der Vergangenheit erklärt hat, die besondere Situation der Familie zu berücksichtigen, Beihilfeanträge zeitlich bevorzugt zu bearbeiten und auf bestehende Ermessensspielräume besonders einzugehen. Der Ausschuss bittet die Beihilfestelle, auch zukünftig so zu verfahren.

Familie W. hat zwischenzeitlich mögliche Ansprüche gegen die Beihilfestelle an das Neurologische Rehabilitationszentrum „G.“ abgetreten. Damit beschränkt sich die Petition auf die Eingabe des Rehabilitationszentrums.

Die Entscheidungen der Beihilfestelle entsprechen der geltenden Rechtslage und sind nicht zu beanstanden. Eine Anerkennung der Neurologischen Rehabilitationsphasen B und C als Krankenhausbehandlung sind hier insbesondere ausgeschlossen, da das Rehabilitationszentrum nicht über eine Zulassung als Krankenhaus verfügt.

Gegen einen nachträglich ergangenen Bewilligungsbescheid der Beihilfestelle hat das Rehabilitationszentrum aus abgetretenem Recht Widerspruch eingelegt. Die Beihilfestelle wird den Widerspruch nach Abschluss des Petitionsverfahrens bescheiden.

Der vom Neurologischen Rehabilitationszentrum vorgetragene Wunsch nach einer beihilferechtlichen Unterscheidung zwischen den Behandlungen der Phasen B und C und anderen Rehabilitationsmaßnahmen (Phase D) wurde seitens der Landesregierung (Finanzministerium – FM) mit der Klinikleitung bereits seit dem Jahr 2009 mehrfach diskutiert. Sowohl schriftlich als auch bei Besprechungen wurde den Verantwortlichen der Klinik die geltende Rechtslage ausführlich erläutert und klargestellt, dass die Landesregierung (FM) derzeit keine Änderung der Beihilfenverordnung im gewünschten Sinne beabsichtigt.

Sofern das Neurologische Rehabilitationszentrum „G.“ eine Änderung der Beihilferegelungen erreichen möchte, bleibt es ihm unbenommen, eine Legislativpetition mit diesem Ziel einzureichen, die dann nicht an einen konkreten Einzelfall geknüpft sein sollte.

16-P-2012-00700-00

Köln

Ausländerrecht

Die Ordnungsverfügungen der Ausländerbehörde Köln, die die jeweiligen Anträge auf Aufenthaltstitelerteilung ablehnten und den Petenten zur Ausreise aufforderten, sind bestandskräftig geworden. Die zunächst erhobenen Klagen wurden jeweils zurückgenommen und die verwaltungsgerichtlichen Verfahren eingestellt. Der Petent war somit zur Ausreise verpflichtet.

Gegen die am 05.08.2011 (erneut) angekündigte Abschiebung suchte er u. a. einstweiligen Rechtsschutz und machte Abschiebungshindernisse geltend, die auf eine von ihm eingeholte fachärztliche Stellungnahme gestützt waren. Der Antrag hatte keinen Erfolg. Der entsprechende Beschluss des Verwaltungsgerichts Köln vom 06.07.2012 stellte rechtskräftig fest, dass der Petent vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet und die angekündigte Abschiebung rechtmäßig ist.

Über einen etwaigen Wiedereinreiseantrag in die Bundesrepublik hat nach erfolgter Abschiebung die deutsche Auslandsvertretung (Bundeszuständigkeit) im Sichtvermerksverfahren zu entscheiden.

Im Hinblick auf das abgeschlossene Verfahren beim Verwaltungsgericht sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK) Maßnahmen zu empfehlen. Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

Allerdings bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung (MIK), auf die Ausländerbehörde einzuwirken, künftig den Petitionsausschuss rechtzeitig vor einer geplanten Rückführung unter Übersendung des ausländerrechtlichen Berichts zu informieren.

16-P-2012-00734-00

Troisdorf
Rundfunk und Fernsehen

Die vom Petenten geforderte Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks stünde nicht im Einklang mit der durch die Verfassung garantierten Rundfunkfreiheit.

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben einen Anspruch auf eine ausreichende Finanzausstattung unabhängig von den Nutzungsgewohnheiten der Rundfunkteilnehmer. Eine Finanzierung aus Steuermitteln würde gegen das verfassungsrechtliche Gebot der staatlichen Unabhängigkeit verstoßen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, das Anliegen des Petenten zu unterstützen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 08.11.2012.

16-P-2012-00741-00

Willich
Strafvollzug

Die Petition wird als erledigt angesehen.

16-P-2012-00749-00

Dortmund
Rundfunk und Fernsehen

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 12.06.2012 zu ändern.

Zur weiteren Information erhält Frau B. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 13.11.2012.

16-P-2012-00766-00

Neunkirchen-Seelscheid
Schulen

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) aus schulfachlichen, schulpsychologischen und beamtenrechtlichen Gründen keine Veranlassung zur Änderung der Erlasslage sieht. Einen heraus-

gehobenen Tatbestand im Einzelfall, der den Einsatz einer Schulpsychologin bzw. eines Schulpsychologen abweichend von den für öffentliche Schulen geltenden Regularien zu lasten einer Lehrerstelle der Ersatzschule rechtfertigen würde, vermag sie nicht zu erkennen. Dem Ersatzschulträger ist es unbenommen, die in der Petition genannte Diplompsychologin unter Einsatz von Eigenmitteln als Schulpsychologin zu beschäftigen.

Der Ausschuss sieht keine Möglichkeit, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 30.11.2012.

16-P-2012-00775-00

Ascheberg
Umsatzsteuer

Das Finanzgericht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Die Petenten können dem Finanzgericht jeden Hinweis zur Feststellung des Sachverhalts geben, der geeignet ist, den Sachverhalt aufzuklären. Wenn das Finanzgericht nicht der Rechtsauffassung der Petenten, sondern der der Finanzverwaltung folgt, beruht dies nicht auf falschen Darstellungen der Finanzverwaltung.

Das Finanzamt legt mit seinem Bericht auch die zugrundeliegenden Akten vor. Vor der Stellungnahme an den Petitionsausschuss erfolgt stets eine eigene Würdigung durch das Finanzministerium und keine ungeprüfte Übernahme des Berichts der nachgeordneten Dienststellen.

Die Petenten erhalten eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 23.04.2012 zur Petition Nr. 16-P-2012-07406-00.

Mit der weiteren Petition werden weder neue Tatsachen vorgetragen noch Beweismittel vorgelegt. Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2012-00778-00

Viersen
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen Herr G. die Beschaffung und Benutzung eines internetfä-

higen Computers untersagt worden ist und das Landgericht Mönchengladbach bisher nicht über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung befunden hat.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter), ihn über die Entscheidung des Landgerichts Mönchengladbach zu unterrichten.

16-P-2012-00779-00

Bergisch Gladbach
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Anliegen des Petenten entsprochen und die erforderlichen Maßnahmen veranlasst wurden. Die Justizvollzugsanstalt Siegburg wird dem Petenten das für Juni 2012 beantragte Taschengeld in Höhe von 33,39 Euro auszahlen.

16-P-2012-00786-00

Rees
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keinen Anlass, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr T. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 03.12.2012.

16-P-2012-00789-00

Fröndenberg
Vergabe von Studienplätzen

Der Petitionsausschuss hat keine Anhaltspunkte gefunden die darauf hindeuten, dass die Vergabe der Plätze für das erste Fachsemester des sogenannten Zusatzstudiengangs Sonderpädagogik durch die Technische Universität Dortmund fehlerhaft erfolgt ist.

Da es für den Zusatzstudiengang Sonderpädagogik mehr Bewerberinnen und Bewerber gibt als Plätze vorhanden sind, muss die Vergabe der Plätze nach einheitlichen und gerichtlich überprüfbaren Regeln erfolgen. Die Vergabe der Plätze fand richtigerweise nach den Regeln zur Vergabe der Plätze in Masterstudiengängen für das Lehramt statt. Es entspricht den gesetzlichen Bestimmungen, dass nicht die Note der nach dem Vorbereitungsdienst erfolgenden Zweiten Staatsprüfung, sondern die nach dem Studium erfolgende Erste Staatsprüfung zugrunde gelegt wird. Herrn J. gingen länger wartende und notenbessere Bewerberinnen und Bewerber vor.

Herr J. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 28.11.2012.

Darüber hinaus möchte der Petitionsausschuss Herrn J. darauf hinweisen, dass es seit Dezember 2012 mit der Verabschiedung des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes die Möglichkeit einer Zusatzqualifikation gibt. Diese Maßnahme „Ausbildung zum besonderen Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung findet berufsübergreifend über 18 Monate statt. Anträge werden bei der Bezirksregierung gestellt. Nähere Auskünfte zur Durchführung und zu den bestehenden Voraussetzungen erteilt die Bezirksregierung Arnsberg unter der Rufnummer 02931/823026.

16-P-2012-00799-00

Wuppertal
Beamtenrecht
Schulen

Der Petitionsausschuss hält die Einrichtung einer zweckgebundenen Vertretungsreserve nicht für geboten, da die Einführung des Ganztags nicht zu einer unververtretbaren Mehrbelastung der Lehrerinnen und Lehrer durch Vertretungsunterricht führt.

Der Einsatz von Eltern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie von volljährigen Schülerinnen und Schülern, sogenannte „bud-dYs“, in Vertretungsstunden ist nicht zulässig. Eine Änderung diesbezüglicher Vorgaben ist nicht vorgesehen.

Lehrerinnen und Lehrer sind auf Anordnung der Schulleitung verpflichtet, Vertretungsunterricht zu erteilen. Bei Bedarf kann entsprechendes Vertretungspersonal über www.verena.nrw.de rekrutiert werden.

Alle Schulen sind verpflichtet, den Unterricht im Rahmen der personellen Ressourcen ungekürzt zu erteilen. Die von Herrn T. erbetene Erlaubnis, Randstunden nach Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten ausfallen lassen zu dürfen, kann daher nicht erteilt werden.

16-P-2012-00803-00

Gelsenkirchen
Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Die Stadt Gelsenkirchen hat umfangreiche Maßnahmen im Sinne der Petition ergriffen. Es wurden sämtliche Fahnenmasten im weiteren Wohnumfeld der Petentin überprüft und Sorge dafür getragen, dass Geräusche, wie sie die Petentin beschrieben hat, von diesen Fahnenmasten nicht ausgehen können. Fehler oder Versäumnisse der Ordnungsbehörde der Stadt Gelsenkirchen sind somit nicht erkennbar. Die Stadt wird weitere Kontrollen durchführen und falls es wider Erwarten erforderlich werden sollte, ordnungsrechtliche Maßnahmen ergreifen, um unzulässige Lärmemissionen zu verhindern.

Die Strafanzeige der Petentin wegen Körperverletzung durch unzulässige Lärmemissionen von Fahnenstangen wurde durch die Staatsanwaltschaft Essen mit der Begründung eingestellt, dass es sich bei den von der Petentin geschilderten Symptomen um nicht strafrechtlich relevante Befindlichkeitsstörungen handle, welche eine Strafbarkeit wegen Körperverletzung nicht begründen könne.

Die Petition gibt auch keinen Anlass, auf eine Änderung gesetzlicher Vorschriften hinzuwirken.

16-P-2012-00804-00

Menden
Erschließung

Bei der Berechnung der Erschließungsbeiträge ist nach der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Menden für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans, der

die Zahl der Vollgeschosse festsetzt, die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse anzusetzen (es sei denn, es ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl zugelassen oder vorhanden). Bei einer zulässigen Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen - wie vorliegend - ist die ermittelte Grundstücksfläche mit dem Faktor 1,25 zu vervielfachen.

Die Stadt Menden hat für das mehrfach erschlossene Grundstück entsprechend ihrer Erschließungsbeitragssatzung eine sogenannte „Eckgrundstücksermäßigung“ gewährt, in dem die zu berücksichtigende Grundstücksfläche nur mit zwei Dritteln angesetzt wurde.

Anhaltspunkte, dass die Stadt den Erschließungsbeitrag vorliegend fehlerhaft ermittelt hat, sind danach nicht ersichtlich. Der Heranziehungsbescheid ist inzwischen bestandskräftig geworden.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) in dieser kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheit der Stadt Menden Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2012-00839-00

Bergisch Gladbach
Ausländerrecht

Nach rechtskräftig negativ abgeschlossenen Asylverfahren waren die Petenten vollziehbar ausreisepflichtig. Noch während des Petitionsverfahrens kamen sie ihrer Ausreisepflichtung nach und kehrten am 15.11.2012 in ihr Heimatland zurück.

Das Anliegen ist damit gegenstandslos geworden.

16-P-2012-00840-00

Menden
Erschließung

Die nunmehr ermittelten tatsächlichen Erschließungsbeiträge für die Grundstücke des Petenten betragen mehr als das Doppelte der damaligen Ablösebeträge. Es ist daher im Grundsatz nicht zu beanstanden, dass die Stadt unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Missbilligungsgrenze von der Nichtigkeit der damaligen Ablöseverträge ausgegangen ist und Erschließungsbeiträge - unter Anrechnung der bereits gezahlten Beträge - erhoben hat.

Die Heranziehungsbescheide der Stadt sind bestandskräftig geworden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) in dieser kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheit der Stadt Menden aufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2012-00842-00

Wuppertal
Ausländerrecht

Nach rechtskräftig negativ abgeschlossenem Asylverfahren sind die Petenten vollziehbar ausreisepflichtig. An die Entscheidung des zuständigen Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist die Ausländerbehörde gebunden. Gründe für ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht liegen nicht vor.

Die begehrte erneute Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote kann mit der Petition nicht erreicht werden, da das BAMF hierzu bereits im Asylverfahren entschieden hat. Aufgrund der Bindungswirkung der Entscheidung könnte ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nur durch das BAMF erfolgen.

Falls die Petenten ihrer Ausreiseverpflichtung nicht freiwillig nachkommen, haben sie damit zu rechnen, dass die Ausländerbehörde ihre Rückführung gemeinsam mit den Großeltern, die ebenfalls nach rechtskräftig negativ abgeschlossenem Asylverfahren vollziehbar ausreisepflichtig sind, einleitet. Mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen wird die Ausländerbehörde hierbei angemessen berücksichtigen.

16-P-2012-00853-00

Wetter
Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass Herr P. Anspruch auf den vollen Familienzuschlag hat.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) den Zuschlag im Rahmen der dreijährigen Verjährungsfrist ab dem 01.01.2009 nachgezahlt hat. Hierüber ist Herr P. vom LBV mit Schreiben vom 14.12.2012 informiert worden.

16-P-2012-00856-00

Dortmund
Ordnungswesen
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Danach war die Kriminalitätsentwicklung in Dortmund bereits im Jahr 2011 Gegenstand von Berichterstattungen der örtlichen Lokalpresse. Aus diesem Grund berichtete das Polizeipräsidium Dortmund im Jahr 2011 umfassend zu der dortigen Situation. Zu den wesentlichen und aktuellen Entwicklungen ist als Ergebnis der Prüfung nach rechtlichen wie fachlichen Kriterien festzustellen, dass die Aufgabenwahrnehmung des Polizeipräsidiums im fraglichen Raum umfassend und sachgerecht erfolgt. Das Präsidium wie auch die Stadt Dortmund als Ordnungsbehörde haben mit den betroffenen Bürgerinitiativen in einem Netzwerk zusammen umfangreiche Maßnahmen zur Bekämpfung der Problematik in der Dortmunder Nordstadt ergriffen.

Die Überprüfung hat keine Anhaltspunkte für Mängel oder Defizite der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung ergeben. Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2012-00858-00

Springe
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn F. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und festgestellt, dass die Entscheidung der AOK Rheinland/Hamburg, die in Rede stehende Kapitalleistung zur Beitragsberechnung heranzuziehen, der geltenden Rechtslage entspricht und nicht zu beanstanden ist.

Aufgrund der gegen die Entscheidung der Krankenkasse erhobenen Klage bleibt abzuwarten, ob sich im Klageverfahren, auf das der Ausschuss wegen der grundgesetzlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit keinen Einfluss nehmen kann, neue Aspekte ergeben, die zu einer anderen Beurteilung der Sachlage führen.

Herr F. wird gebeten, das Klageverfahren abzuwarten. Der Ausschuss bittet die Landesre-

gierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter), ihn über den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten.

Sofern Herr F. eine unterschiedliche Behandlung allein aufgrund seines Versicherungsstatus befürchtet, ist festzustellen, dass dies unbegründet ist. Das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuchs sieht eine Unterscheidung von Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Abhängigkeit vom Versichertenstatus nicht vor.

16-P-2012-00874-00

Hörstel

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Er verweist auf seinen Beschluss vom 29.10.2002 und sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass entsprechend der Rechtsprechung selbst das Vorliegen einer nachgewiesenen Mobbing-situation in der Regel nicht zu einer Anerkennung als Dienstunfall führt (z. B. Verwaltungsgericht Gelsenkirchen vom 19.10.2010, Az.: 12 K 3063/09). Damit ist die Stadt Emsdetten nicht verpflichtet bzw. sogar darin gehindert, dem Wunsch von Herrn W. zu entsprechen, ihn beamten- und insbesondere versorgungsrechtlich anders - und damit besser - zu stellen als bisher.

Ein Fehlverhalten des Bürgermeisters der Stadt Emsdetten ist nicht erkennbar. Sowohl die Zurruesetzung von Herrn W. als auch die Nichtberücksichtigung der von ihm begehrten Änderung seiner Versorgungssituation (Neuberechnung der Versorgungsbezüge durch Anerkennung von Mobbing als Dienstunfall) sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Entscheidungen der Gerichte können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

16-P-2012-00925-00

Oberhausen

Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der erneuten Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht nach Abschluss der Prüfung keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Hintergrund der wiederkehrenden polizeilichen Einsätze - überwiegend wegen ruhestörenden Lärms - ist ein langjähriger Nachbarschaftsstreit. Mehrfache Einigungsgespräche unter polizeilicher Beteiligung haben bisher keinen dauerhaften Erfolg gezeigt.

Der polizeiliche Einsatz war umfassend und die Beurteilung der Beamten vor Ort sachgerecht. Ferner wurde dem Petenten wiederholt sowohl im persönlichen Gespräch als auch schriftlich durch das Polizeipräsidium Oberhausen die Möglichkeit aufgezeigt, sich jederzeit an die Polizei zu wenden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Einsatzbearbeitung der Beamten rechtmäßig und nach pflichtgemäßem Ermessen erfolgte und nicht zu beanstanden ist.

Auch die Ordnungsbehörde der Stadt Oberhausen hat in den vom Petenten angezeigten Fällen angemessene Anstrengungen zur Sachverhaltsaufklärung unternommen. Dass die daraus gewonnenen Erkenntnisse nicht ausreichen, um die Begehung von Ordnungswidrigkeiten nachzuweisen, kann der Stadt nicht vorgeworfen werden. Der Petent sollte zukünftig unmittelbar beim Auftreten der Lärmbelästigung die Ordnungsbehörde informieren, damit diese vor Ort die notwendigen Feststellungen treffen kann.

Mitteilungen an den Petenten über die Einstellung von Ordnungswidrigkeitenverfahren ergingen in einigen Fällen leider verspätet. Die Stadt Oberhausen wurde angewiesen, künftig die Einstellung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens dem Anzeigenerstatter zeitnah mitzuteilen.

16-P-2012-00927-00

Hagen
Strafvollzug

Die Petition gibt dem Petitionsausschuss keine Veranlassung, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

16-P-2012-00928-00

Gütersloh
Erschließung

Die Stadt Gütersloh wird grundsätzlich nach dem Baugesetzbuch berechtigt und verpflichtet sein, für die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlage „Baltrumweg“ Erschließungsbeiträge zu erheben. Die Erschließungsstraße ist bisher nur als Baustraße hergestellt. Die Ausbaubestimmung trifft der Rat der Gemeinde bzw. der entsprechende Entscheidungsbefugte Ausschuss in eigener Verantwortung. Die Ausbauplanung orientiert sich vorliegend an den Mindestanforderungen für eine Anliegerstraße. Von der zunächst vorgesehenen Herstellung eines Wendehammers hat die Stadt nach den Einwendungen der Anwohner abgesehen. Anhaltspunkte, dass die Stadt bei der Straßenausbauplanung die Grenzen ihres Beurteilungsspielraums überschreitet, sind nicht ersichtlich.

Den betroffenen Grundstückseigentümern steht gegen eine spätere Erschließungsbeitragshebung der Rechtsweg offen. Sie haben außerdem die Möglichkeit, Billigkeitsentscheidungen aufgrund persönlicher Billigkeitsgründe - mit entsprechenden Nachweisen - bei der Stadt zu beantragen.

Rechtsverstöße der Stadt Gütersloh in dem der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt konnten nicht festgestellt werden.

16-P-2012-00944-00

Paderborn
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keinen Anlass, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr G. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 02.01.2013.

16-P-2012-00945-00

Solingen
Ausländerrecht

Die Petenten sind nach Ablehnung ihrer Asylanträge vollziehbar ausreisepflichtig. Abschiebungsverbote wurden im Asylverfahren nicht festgestellt. Insbesondere aufgrund des nur kurzen Aufenthalts im Bundesgebiet liegen Gründe für ein asylverfahrensverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht nicht vor. Darüber hinaus sind die Petenten nicht in der Lage, ihren Lebensunterhalt eigenständig zu sichern. Sie beziehen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Höhe von monatlich 1.890,00 € zuzüglich Krankenhilfe.

Die vorgetragene zielstaatsbezogene Gründe sind nicht von der Ausländerbehörde zu werten. Sie fallen in die Entscheidungskompetenz des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge. An dessen Entscheidungen ist die Ausländerbehörde gebunden. Eine gegen den Bescheid des Bundesamts gerichtete Klage ist noch anhängig, entfaltet in Bezug auf die Ausreisepflicht jedoch keine aufschiebende Wirkung. Den Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen, lehnte das Verwaltungsgericht Düsseldorf ab.

Für die Petenten besteht die Möglichkeit, den Sachvortrag in das noch anhängige verwaltungsgerichtliche Klageverfahren einzubringen. Weiter hat die Ausländerbehörde die Petenten über die Möglichkeit eines Wiederaufgreifensverfahrens informiert.

Im Hinblick auf die vorgetragene Erkrankung überprüft die Ausländerbehörde zu gegebener Zeit die Reisefähigkeit der betroffenen Familienmitglieder. Aufgrund fehlender Personaldokumente werden Maßnahmen zur Beschaffung von Passersatzpapieren eingeleitet.

Im Hinblick auf den Verfahrensstand beim Verwaltungsgericht und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2012-00948-00

Wickede

ErschließungSelbstverwaltungsangelegenheiten

Der nunmehr ermittelte tatsächliche Erschließungsbeitrag für das Grundstück der Petentin beträgt mehr als das Doppelte des damaligen Ablösebetrags. Es ist daher im Grundsatz nicht zu beanstanden, dass die Stadt unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Missbilligungsgrenze von der Nichtigkeit des damaligen Ablösevertrags ausgegangen ist und einen Erschließungsbeitrag - unter Anrechnung des bereits gezahlten Betrags - erhoben hat.

Der Heranziehungsbescheid der Stadt ist bestandskräftig geworden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) in dieser kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheit der Stadt Menden aufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2012-00949-00

Türkei

Ausländerrecht

Die Petentin begehrt die Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung für ihren Ehemann. Er hat seit dem 30.12.2011 mehrere Visumsanträge bei der Deutschen Botschaft in Ankara gestellt. Kraft Bundesrechts sind für Visaangelegenheiten von im Ausland lebenden Ausländern allein die deutschen Auslandsvertretungen zuständig und verantwortlich. Die Deutsche Botschaft hat bei jedem Visumsantrag die Deutschkenntnisse des Antragstellers überprüft, diese im Hinblick auf die schriftlichen Kenntnisse jedoch für ungenügend erachtet. Die Ausländerbehörde der Stadt Mari wurde jeweils im internen Verfahren beteiligt und ist aufgrund des Auslandsaufenthalts des Betroffenen den Empfehlungen der Botschaft, die Zustimmung zu verweigern, gefolgt.

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hat die Deutsche Botschaft in Ankara der Ausländerbehörde der Stadt Marl mitgeteilt, dass fehlende schriftliche Deutschkenntnisse kein Ablehnungsgrund mehr seien. Dementsprechend hat die Ausländerbehörde ihre Zustimmung zur Erteilung eines Visums zur Familienzusammenführung erteilt.

Dem Wunsch der Petentin ist damit entsprochen.

16-P-2012-00965-00

Waltrop

Rentenversicherung

Herrn H. ist zwischenzeitlich eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bewilligt worden. Dem Anliegen wurde damit entsprochen.

16-P-2012-00968-00

Berlin

Ausbildungsförderung für Studenten

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Gründe, die die Petentin zu Ihrem Wechsel der Fachrichtung während des Masterstudiengangs motiviert haben, nicht den strengen Anforderungen genügen, durch welche die Rechtsprechung das Kriterium der „Unabweisbarkeit“ im Sinne des § 7 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) konkretisiert.

Gleichwohl hält der Petitionsausschuss die für die Petentin durch die Ablehnung des Förderantrags entstandene Situation für äußerst unbefriedigend. Ihr sind schwere Nachteile sowohl finanzieller Art als auch im Hinblick auf ihren Ausbildungsgang erwachsen, obwohl ihr unter keinem Gesichtspunkt ein Vorwurf daraus gemacht werden kann, dass sie sich nach der erfolgten Ablehnung für den Studiengang in Hagen zunächst in Berlin hilfsweise für einen anderen Studiengang eingeschrieben hat.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses erscheint die strenge Regelung des § 7 Abs. 3 Satz 1 BAföG im Hinblick auf Fälle wie den vorliegenden als nicht sachgerecht, da den Betroffenen indirekt angesonnen wird, bei Ablehnung der Zulassung für das favorisierte Studium eher eine Unterbrechung des Studienverlaufs in Kauf zu nehmen als sich parallel zu einem Vorgehen gegen die Ablehnung bereits für den zweitfavorisierten Studiengang einzuschreiben. Ein zielstrebiges, auf Vermeidung von Zeitverlust zielendes Studierverhalten wird dadurch gerade nicht gefördert.

Insofern bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung (Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung) um eine Evaluation der genannten Regelung und gegebenenfalls um eine Initiative im Bundesrat, um das BAföG an dieser Stelle nachzubessern.

Besonders unglücklich erscheint die Versagung der Förderung bei gleichzeitiger Rückforderung der bereits geleisteten Zahlungen vor dem Hintergrund, dass unwiderlegt der Vorwurf der Petentin im Raum steht, unzureichend bzw. falsch beraten worden zu sein. Das durchaus detaillierte Vorbringen der Petentin hierzu wird nicht bereits dadurch entkräftet, dass seitens des Studentenwerks das Beratungsgespräch nicht aktenkundig geworden ist. Der Petitionsausschuss hält es für unabdingbar, dass durch geeignete Maßnahmen eine verlässliche Beratung der Studierenden sichergestellt wird.

Sofern anlässlich der Erörterung der Petition bekannt wurde, dass ein reibungsloser Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium nicht selten an einer verspäteten Erteilung des Bachelorzeugnisses scheitert, hält der Petitionsausschuss auch dies für einen untragbaren Zustand, dem dringend abzuhelpfen ist.

Der Ausschuss bedauert, der Petentin nicht unmittelbar helfen zu können. Er kann ihr nur empfehlen, auf eine Stundung der Rückforderung bzw. eine Ratenzahlung hinzuwirken und sich beraten zu lassen, ob sie gegebenenfalls einen besonderen Härtefall gemäß § 22 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs für sich in Anspruch nehmen kann.

Der Ausschuss überweist die Petition dem Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung als Material.

16-P-2012-00987-00

Gelsenkirchen

Hilfe für behinderte Menschen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2012-00989-00

Remscheid

Schulen

Das Kind der Petenten ist zum Schuljahresbeginn 2013/2014 schulpflichtig, weil es das sechste Lebensjahr gemäß § 35 Abs. 1 des Schulgesetzes bis zum Beginn des 30.09. vollendet hat. Ob es möglicherweise für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden kann, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter in dem kommenden Aufnahmeverfahren auf Grundlage des schulärztlichen Gutachtens.

Die Petenten werden gebeten, das Ergebnis des Gutachtens und die Entscheidung der Schulleitung abzuwarten.

16-P-2012-00994-00

Remscheid

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2012-00997-00

Köln

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Gründe, warum der Anregung von Herrn I. nicht gefolgt werden kann, unterrichtet.

Er verweist hierzu auf die beigelegte Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 19.12.2013, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

Falls Herr I. Landesbeamter ist und ein eigenes Rechtsschutzbedürfnis geltend machen kann, wozu in der Petition der Sachvortrag fehlt, steht es ihm frei, zur Geltendmachung seines vermeintlichen Rechtsanspruchs den Rechtsweg zu beschreiten.

16-P-2012-01000-00

Aachen

Strafvollzug

Weil Herr B. Drogen in die Justizvollzugsanstalt Geldern eingebracht hat, ist er zu Recht von der Teilnahme an einer Ausbildung zum Koch abgelöst und in die Justizvollzugsanstalt Aachen verlegt worden.

Er hat auch die Namen der Mitgefangenen nicht benannt, die ihn angeblich unter Druck gesetzt hätten. Herr B. kann nicht erwarten, dass die Anstalt im Gegenzug für die Namensnennung auf eine Strafanzeige verzichtet und ihn unmittelbar wieder zur Ausbildung zum Koch zulässt.

Der Bitte von Herrn B., ihn an der zum 02.05.2013 erneut beginnenden Ausbildung zum Koch teilnehmen zu lassen, konnte nicht entsprochen werden. Es wurde darauf hingewiesen, dass die nächste Ausbildungsreihe bereits voll belegt sei und keine freien Plätze mehr zur Verfügung stünden. Vor dem Hintergrund der Gleichbehandlung haben darüber

hinaus nunmehr die Gefangenen Vorrang, die über keine abgeschlossene Ausbildung verfügen und Vollzugslockerungen nicht zur Begehung neuer Straftaten missbraucht haben.

16-P-2012-01003-00

Hattingen
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass mit Urteil vom 10.10.2012 das Verwaltungsgericht Düsseldorf in der Hauptsache die Rechtmäßigkeit der Äußerungen der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) im Erlass und in der öffentlichen Mitteilung festgestellt und Herr E. hiergegen Berufung eingelegt hat. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

Bei dem Vorbringen von Herrn E. handelt es sich um eine miet- und damit zivilrechtliche Angelegenheit, für die der Ausschuss nicht zuständig ist. Hier entscheiden im Streitfall ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Entscheidungen der Gerichte können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere, gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich gegebenenfalls anwaltlich beraten zu lassen.

16-P-2012-01004-00

Lage
Straßenbau

Durch die Ausweisung der B 239n im aktuellen Bundesfernstraßenbedarfsplan besteht für das Land ein gesetzlicher Planungsauftrag. Die Linienführung von Lage bis zur BAB 2 wurde bestimmt und partielle Änderungen mit dem Bundesverkehrsministerium abgestimmt. Zurzeit wird für die beiden Bedarfsplanabschnitte OU Lage und Lage - Bad Salzuflen der Vorentwurf erstellt.

Die Stadt Lage und interessierte Bürger wurden in öffentlichen Ausschusssitzungen der

Stadt bei planungsrelevanten Entwurfsständen über den Planungsverlauf informiert.

Die aktuelle Entwurfsplanung geht konform mit den Planungsfestlegungen auch in der Landespriorisierung 2011. Im Rahmen der Entwurfsbearbeitung sind spezifische Gutachten zu erstellen, u. a. ein Bodengutachten, für das Bodensondierungen erforderlich sind.

Vor diesem Hintergrund ist eine unsachgemäße Ausgabe öffentlicher Gelder nicht gegeben.

16-P-2012-01016-00

Korschenbroich
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keinen Anlass, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Die Eheleute H. erhalten zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 23.11.2012.

16-P-2012-01023-00

Köln
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die erneute Prüfung der vom Petenten vorgebrachten Angelegenheit gibt dem Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) kommunalaufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 10.01.2012 verwiesen.

Zwischenzeitlich hat im Schlichtungsverfahren ein Schiedstermin stattgefunden. Dem Petenten wurde zum Abschluss eine „Erfolglosigkeitsbescheinigung“ ausgestellt. Dem vom Petenten eingeschalteten Kölner Haus- und Grundbesitzerverein wurde mit Schreiben vom 02.07.2012 mitgeteilt, dass eine Verpflichtung der Stadt Köln zur Errichtung von entsprechenden Sicherungsmaßnahmen (Einfriedung) nicht bestehe. Vielmehr kann nur eine Verbesserung der Aufsichtssituation eine Lösung darstellen. Das Thema wurde daher im Schülerrat, in dem sich die Klassensprecher regelmäßig treffen, besprochen und in die einzelnen Klassen zurückgetragen. Zudem wird seitens der Schule vor Schulbeginn und in den Pausen

eine Aufsicht auf dem Schulhof von Lehrern grundsätzlich durchgeführt.

Die Möglichkeit, das Hinüberwerfen von Steinen mit baulichen Veränderungen (Erhöhung der Mauer, Spannen von Netzen) zu verhindern, wird u. a. wegen des Denkmalschutzes als problematisch angesehen. Ein Austausch der noch vorhandenen Rheinkiesel wird seitens der Stadt Köln abgelehnt, da hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht und dies auch ein unzumutbarer Aufwand wäre.

Die Schule wurde nochmals gebeten, ihre Aufsicht in den Pausen zu verstärken.

16-P-2012-01029-00

Bedburg-Hau
Geld- und Kreditwesen

Bei dem Arbeitsvertrag zwischen dem Petenten und der Sparkasse handelt es sich um einen zivilrechtlichen Vertrag. Für Probleme, die innerhalb dieses Vertragsverhältnisses auftreten, fehlt der Sparkassenaufsicht die rechtliche Zuständigkeit. Die staatliche Aufsicht über die Sparkassen ist auf die öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisse der Sparkassen, die insbesondere durch das Sparkassengesetz geregelt werden, beschränkt. In diesem Bereich ist jedoch kein Verstoß gegen geltende Rechtsvorschriften ersichtlich.

Sollte der Petent Schadenersatzansprüche gegen die Sparkasse geltend machen wollen, müsste er hierzu den Klageweg beschreiten.

16-P-2012-01035-00

Wetzlar
Beförderung von Personen

Nach heutigen Erkenntnissen lässt sich das Problem nicht kurzfristig lösen. Infrastrukturelle Zwänge, wie der eingleisige Giersbergtunnel zwischen Siegen und Siegen-Ost, können auf absehbare Zeit nicht beseitigt werden. Um die Umsteigezeiten in Siegen nachhaltig zu verlängern, müssten die Fahrplanlagen beider Verbindungen verändert werden. Das scheitert jedoch an deren Einbindung in weitere Knoten mit zwingenden Anschlussverknüpfungen.

Die Aufgabenträger Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) und Nahverkehr Rheinland (NVR) hoffen nach wie vor, dass der Einsatz der schnelleren E-Talent 2-Fahrzeuge die Situation auf Dauer etwas entspannt. Dadurch kann die Abfahrtzeit in Siegen Richtung Köln um ein

Minute verschoben werden. Zudem wird im Bereich Niederschelden eine Langsamfahrstelle beseitigt und der RE-Halt wird wieder nach Brachbach zurückverlegt. Auch diese Maßnahmen sollen die Pünktlichkeit der Linie RE 9 sowie den Übergang in Siegen von und zur Linie RE 99 verbessern.

16-P-2012-01043-00

Bad Salzuflen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Detmold im Verfahren 41 Js 733/11 den Erlass eines Strafbefehls beantragt hat.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, die ergangenen gerichtlichen Entscheidungen und Maßnahmen der Verhandlungsführung zu prüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Petent erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 20.12.2012 und der dazugehörigen Anlagen.

16-P-2012-01048-00

Krefeld
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und stellt fest, dass die Stadt Krefeld das Vergabeverfahren nach den einschlägigen Vergabebestimmungen durchgeführt hat. Im Übrigen hat sich die von den Petenten vertretene Gesellschaft nicht an einer Ausschreibung beteiligt. Der Ausschuss sieht daher keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Soweit der Petent nach eigenen Angaben den Rechtsweg beschritten hat, bleibt das Ergebnis abzuwarten.

16-P-2012-01050-00

Novosibirsk
Ausländerrecht

Kraft Bundesrechts sind für Visaangelegenheiten von im Ausland lebenden Ausländern allein die deutschen Auslandsvertretungen zuständig. Die Ausländerbehörde des Kreises Minden-Lübbecke wurde lediglich im internen Verfahren beteiligt und hat ihre Zustimmung bei beiden Anfragen verweigert. Die Gründe wurden dem Petenten mit ablehnendem Bescheid vom 20.10.2011 durch das Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Nowosibirsk bekannt gegeben. Hiergegen wurde am 18.11.2011 Klage erhoben. Das Verwaltungsgericht Berlin hat die Versagung des Visums mit Urteil vom 17.08.2012 als rechtmäßig bestätigt und die Klage abgewiesen.

Der Petent hat beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG) einen Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt. Er wird daher gebeten, die Entscheidung des OVG abzuwarten und sich im Hinblick auf die Bundeszuständigkeit gegebenenfalls an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zu wenden.

Weitergehende Auskünfte können aus Gründen des Datenschutzes nicht erteilt werden, da eine Vollmacht von Frau R. nicht vorgelegt wurde.

Darüber hinaus ist es dem Petitionsausschuss wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Er kann auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen.

16-P-2012-01054-00

Dortmund
Hochschulen

Die Technische Universität (TU) Dortmund hat zugesichert, die Schreiben von Herrn R. nunmehr auch schriftlich zu bescheiden. Der Petitionsausschuss sieht dieses Anliegen von Herrn R. daher als erledigt an.

Darüber hinaus sind die von der TU Dortmund getroffenen und vorgesehenen Entscheidungen und Maßnahmen nicht zu beanstanden.

Zum und ab dem Wintersemester 2007/2008 werden in den Studiengängen, die zu einem Diplomgrad oder einem Magistergrad führen,

keine Studienanfänger mehr aufgenommen. Den eingeschriebenen Studierenden wird zur Sicherung des Vertrauensschutzes die Fortsetzung des Studiums bis zum Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich vier Semester ermöglicht.

Die Prüfungsordnung der TU Dortmund zum Diplomstudiengang Wirtschaftswissenschaften läuft mit dem 30.09.2013 aus. Die Diplomprüfung kann nach dieser Prüfungsordnung letztmalig im September 2013 abgelegt werden. Die Studierenden im Hauptstudium des Diplomstudiengangs Wirtschaftswissenschaften wurden hierüber informiert. Auch mit Herrn R. wurden, sowohl vor als auch nach seiner Rückmeldung vom 08.04.2011, mehrfach Gespräche über die Rechtslage geführt.

Für Immatrikulationen in das Diplom-Hauptstudium werden von der TU Dortmund für jeden Bewerber im Einzelfall die Voraussetzungen dafür geprüft, dass der Studienabschluss in der Zeit bis zum Auslaufen des Studiengangs durch den Studierenden erreicht werden kann.

Für den Abschluss des Hauptstudiums sind 100 Leistungspunkte zu erbringen. Herr R. hat davon bisher 10 Leistungspunkte erreicht. Bei planmäßigem Studium werden - so die Hochschule - pro Semester ca. 15-17 Leistungspunkte erbracht. Bis zum Auslaufen des Studiengangs verbleiben 2 Semester, so dass von einem Studierenden noch ca. 30 – 34 Leistungspunkte erzielt werden können. Die Anzahl der von Herrn R. zu erbringenden Leistungspunkte liegt deutlich über dieser Punktzahl. Nach Einschätzung der Hochschule kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass ihm der Abschluss des Diplomstudiums in der verbleibenden Zeit - also bis zum 30.09.2013 - noch möglich ist.

Herr R. hat laut Auskunft der TU Dortmund allerdings die Möglichkeit, sich für das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften – gegebenenfalls unter Anrechnung bereits erbrachten Studienleistungen - zu bewerben.

16-P-2012-01060-00

Mechernich
Schulen

Die Verteilung der Kosten für die bisher vom Sohn der Petentin genutzte direkte Busverbindung zur besuchten Schule in Bad Münnstereifel beruht auf einer freiwilligen Vereinbarung zwischen den jeweiligen Eltern und dem dortigen

gen Schulträger im Interesse der betroffenen Schülerinnen und Schüler.

Die Vereinbarung der Leistung eines Elternbeitrags, der auch die Petentin mit Einverständniserklärung vom 25.07.2011 zugestimmt hat, ist hierbei zulässig. Falls die Eltern die Leistung des Eigenanteils nunmehr ablehnen sollten, wäre ihr Sohn nicht mehr berechtigt, diesen zusätzlichen Busverkehr zu nutzen. Der Schulträger würde dann im Einklang mit den schülerfahrkostenrechtlichen Vorgaben der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) eine Fahrkostenübernahme im Wege der Aushändigung eines Schülertickets für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs ausstellen. Zu diesem Ticket hätten die Eltern einen Eigenanteil von derzeit 6 € je Monat zu leisten, da es auch zur Nutzung in der Freizeit berechtigt.

Den Eltern wird dringend empfohlen, zeitnah gegenüber dem Schulträger zu erklären, ob sie ihrem Sohn weiterhin die Mitfahrt in der aufgrund freiwilliger Vereinbarung verkehrenden Linie ermöglichen möchten und bereit sind, hierfür ihren Kostenbeitrag zu entrichten, oder ob eine Fahrkostenübernahme im Rahmen der Vorgaben der SchfkVO (d. h. Aushändigung eines Schülertickets) gewünscht wird.

Die Petentin und die Stadt Bad Münstereifel als Schulträger erhalten je eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 19.12.2012.

16-P-2012-01062-00

Kaltenkirchen
Beamtenrecht

Da die rechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind, ist die von Herrn M. erstrebte Einstellung in den Polizeivollzugsdienst nicht möglich. Auch die von Herrn M. erworbenen Rentenansprüche rechtfertigen keine Ausnahmen von der Höchstaltersgrenze.

Ebenso ist eine Einstellung als „anderer Bewerber“ gemäß § 13 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) im Fall von Herrn M. nicht möglich.

Nach diesem Gesetz kann in das Beamtenverhältnis auch berufen werden, wer die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat. Dies gilt nicht für die Wahrnehmung solcher Aufgaben, für die eine bestimmte Vorbildung und Ausbildung durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben

ist oder ihrer Eigenart nach eine besondere laufbahnmäßige Vorbildung und Fachausbildung zwingend erfordern. Die Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen unterliegt einer solchen Regelung (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Laufbahnabschnitt II Bachelor - VAPPol II Bachelor). Eine prüfungsfreie Einstellung in den gehobenen Polizeivollzugsdienst gemäß § 13 LBG scheidet somit aus.

Unabhängig von der Frage, ob die Einstellung eines „anderen Bewerbers“ in den Polizeivollzugsdienst überhaupt zulässig ist, wäre eine solche Einstellung nur denkbar, wenn die polizeiliche Ausbildung in Russland die erforderliche Befähigung für den Polizeivollzugsdienst in NRW mit sich bringen würde. Hiervon ist indes nicht auszugehen. Zwar mag die Polizeiarbeit in technischer Hinsicht zumindest in einem gewissen Umfang vergleichbar sein. Der rechtliche Hintergrund, der für die Polizeiarbeit eine ebenso hohe Bedeutung hat, weicht aber erheblich voneinander ab. Dies hat zur Folge, dass die erforderliche Kongruenz nicht vorhanden ist. Eine Einstellung als „anderer Bewerber“ scheidet daher ebenfalls aus.

Der Petitionsausschuss hat sich ferner darüber unterrichtet, dass Herr M. zu keinem Zeitpunkt wegen seiner Herkunft abgelehnt worden ist und der Vorwurf einer Diskriminierung jeder Grundlage entbehrt.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2012-01067-00

Gummersbach
Wasser und Abwasser
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2012-01072-00

Hattingen
Einkommensteuer
Gewerbsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keinen Anlass, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr H. erhält zur weiteren Erläuterung jeweils eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 10.12.2012 sowie des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 28.11.2012.

16-P-2012-01079-00

Ennepetal
Ausländerrecht

Nach Ablehnung zweier Asyl- und Asylfolgeanträge lehnte das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit Bescheid vom 06.09.2012 die Durchführung eines weiteren Verfahrens ab. Rechtsmittel wurden dagegen nicht eingelegt, der Petent ist somit vollziehbar ausreisepflichtig. An die Entscheidungen des BAMF ist die Ausländerbehörde gebunden. Gründe für ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht sind nicht erkennbar. Die mit der Petition vorgetragene zielstaatsbezogenen Argumente waren im Asylverfahren zu prüfen und führten dort nicht zu einer positiven Entscheidung.

Soweit mit der Petition vorgebracht wird, dass dem 19-jährigen Petenten eine Rückkehr nach Mazedonien ohne seine Eltern nicht zuzumuten sei, wird darauf verwiesen, dass er gemeinsam mit den ebenfalls vollziehbar ausreisepflichtigen Eltern das Bundesgebiet verlassen kann. Ein für die Eltern durchgeführtes Petitionsverfahren endete mit Beschluss vom 04.09.2012 mit der Empfehlung, zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen der Ausreiseverpflichtung nachzukommen.

16-P-2012-01083-00

Solingen
Schulen

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Angelegenheit keinen weiteren Handlungsbedarf.

Das Schulgesetz eröffnet angemessene Möglichkeiten zu einer optimalen Förderung der Kinder. Die Konzeption der flexiblen Eingangsphase der Grundschulen berücksichtigt Entwicklungsunterschiede bei der Einschulung und bietet auf den Einzelfall abgestimmte Lerneinstiege.

Die Petentin erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 03.12.2012.

16-P-2012-01093-00

Köln
Arbeitsförderung
Wohnungswesen

Die vom Jobcenter und vom Amt für Soziales und Senioren der Stadt Köln getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind nicht zu beanstanden.

Als das Jobcenter durch ein Schreiben des Rechtsanwalts des Vermieters von dem Mietrückstand in Höhe von 644,32 EUR Kenntnis erlangte, wurde Frau F. ein Darlehen gewährt und dieses direkt an den Vermieter überwiesen. Zur Sicherung der Unterkunft wurde weiterhin seitens des Jobcenters mit dem Vermieter Kontakt aufgenommen. Von dessen Seite wurde allerdings geäußert, dass an der Fortsetzung des Mietverhältnisses kein Interesse bestehe. Diese Auffassung wurde auch nach dem Hinweis des Jobcenters auf die Möglichkeit der Direktüberweisung beibehalten.

Da das Jobcenter keine weitere Möglichkeit hatte, Frau F. beim Erhalt der Wohnung zu unterstützen, wurde sie daraufhin an die Stadt Köln verwiesen.

Auch die Verfahrensweise des Amtes für Soziales und Senioren der Stadt Köln ist nicht zu beanstanden. Nach Bekanntwerden der Räumungsklage wurde seitens des Amtes sofort ein Antrag auf Wohnungsvermittlung aufgenommen und am 27.08.2012 der Wohnberechtigungsschein an Frau F. ausgestellt und ausgehändigt.

Zudem wurde die Wohnung Simrockstraße in Köln am Räumungstermin zur Abwendung der drohenden Obdachlosigkeit für Frau F. und ihre Tochter für den Zeitraum 07.09. bis 06.12.2012 beschlagnahmt.

Am 09.10.2012 konnte Frau F. und ihrer Tochter ein Wohnungsangebot für eine bezugsfertige bedarfsgerechte 2-Zimmer-Wohnung in der Zamenhofstraße in Köln unterbreitet werden. Der Umzug hat bereits Anfang Dezember 2012 stattgefunden.

16-P-2012-01108-00

Arnsberg
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Gnadenstelle bei dem Landgericht Arnsberg in dem aufgrund der Petition eingeleiteten Gnadenverfahren II-7 Gns 35/12 den

begehrten Gnadenerweis nicht gewährt und dem Petenten mit Bescheid vom 28.11.2012 die Gründe hierfür dargelegt hat. Sein an die Staatsanwaltschaft Arnberg gerichtetes und zuvor ablehnend beschiedenes Strafaufschubgesuch hat damit seine Erledigung gefunden.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2012-01113-00

Dortmund
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Arnberg das Verfahren 294 Js 409/12 gemäß § 153 Absatz 1 der Strafprozessordnung eingestellt und der Generalstaatsanwalt in Hamm einen Anlass zur Wiederaufnahme der Ermittlungen nicht gesehen hat.

Soweit die Petentin in der Petition Strafanzeige gegen ihren früheren Ehemann wegen Unterschlagung der Fahrzeugschlüssel und -papiere sowie wegen Sachbeschädigung erstattet, wird der Leitende Oberstaatsanwalt in Arnberg das Erforderliche veranlassen.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Die Petentin erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 21.12.2012 und der dazugehörigen Anlagen.

16-P-2012-01121-00

Hamm
Ausländerrecht

Die Asylanträge der Petenten sind seit dem 23.03.2004 rechtskräftig abgelehnt. Abschiebungshindernisse wurden nicht festgestellt. Die Familie ist vollziehbar ausreisepflichtig. Den Wiederaufgreifensantrag für zwei der Kinder lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 15.02.2007 ab. Derzeit ist noch ein Asylverfahren für die am 15.02.2012 geborene Tochter A. anhängig.

Der Antrag der Petenten auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der gesetzlichen Altfallregelung wurde mit Ordnungsverfügung vom 09.08.2010 abgelehnt. Die hiergegen

gerichtete Klage wies das Verwaltungsgericht Arnberg mit Urteil vom 17.02.2012 ab. Seit dem 03.04.2012 ist das Verfahren für die Petenten rechtskräftig negativ abgeschlossen.

Die Petenten können kein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten, da sie während ihres Aufenthalts fast ausschließlich ihren Lebensunterhalt aus öffentlichen Mitteln bestritten haben.

Im Hinblick auf das abgeschlossene Verfahren beim Verwaltungsgericht Arnberg und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen. Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

Der Abschluss des Asylverfahrens für das Kind A. bleibt abzuwarten. Außerdem wird die Ausländerbehörde hinsichtlich der im Petitionsverfahren vorgelegten neuen ärztlichen Atteste für einzelne Familienmitglieder zu gegebener Zeit die Reisefähigkeit überprüfen lassen.

16-P-2012-01124-00

Dormagen
Arbeitsförderung

Nach Vorlage einer aktuellen Mietbescheinigung durch die Petentin wurden die Kosten für Unterkunft und Heizung vom Jobcenter Rhein-Kreis Neuss entsprechend neu berechnet. In diesem Punkt konnte dem Anliegen der Petentin entsprochen werden.

Eine Übernahme der Fahrtkosten ist mit Aufnahme der Umschulung möglich. Die Fahrtkosten für den Monat August 2012 in Höhe von 243,80 € wurden an die Petentin überwiesen. Am gleichen Tag wurde ihr ein entsprechender Bewilligungsbescheid übersandt. Mit diesem wurde sie auch zur Vorlage des Schulungsplans ihrer Berufsschule aufgefordert. Dieses Dokument legte sie dem Jobcenter Rhein-Kreis Neuss jedoch nicht vor. Die weitere Erstattung der Fahrtkosten für den Zeitraum 01.09. bis 31.12.2012 wurde zwischenzeitlich vorläufig bewilligt. Zur abschließenden Entscheidung fehlt weiterhin der Schulungsplan. Die Petentin wurde mit Bescheid vom 17.10.2012 erneut aufgefordert, den Plan vorzulegen.

Ihr kann nur empfohlen werden, für die endgültige Bewilligung der Fahrtkosten – sofern noch nicht geschehen - ihren Mitwirkungspflichten nachzukommen.

16-P-2012-01125-00

Marienneide
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) hat bedauert, dass der Petent auf die von ihm bei der Bezirksregierung Köln erhobenen Dienstaufsichtsbeschwerden vom 14.02. und 28.03.2012 nicht in allen Fällen zeitnah eine Antwort erhalten hat. Im Übrigen stellt sie jedoch fest, dass die Schulaufsicht allen vom Petenten vorgetragenen möglichen Rechtsverstößen in sachgerechter Weise nachgegangen ist. Die Vorwürfe hätten sich als unbegründet oder gegenstandslos erwiesen.

Über das Ergebnis der Überprüfung im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht wird der Petent eine abschließende Mitteilung der Bezirksregierung erhalten.

Je eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 18.12.2012 und des dazugehörigen Berichts der Bezirksregierung vom 21.11.2012 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2012-01135-00

Dortmund
Schulen

Die Kommunen entscheiden im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts selbst über die Ausschöpfung von Einsparpotentialen.

Nach den vorliegenden Informationen ist nicht nachvollziehbar, an welchem Ort und weshalb die Schulspeisung von fünf auf drei Tage reduziert werden soll.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, sich mit konkreten Angaben unter Nennung der betroffenen Gebietskörperschaft und der beteiligten Schulen an das zuständige Ministerium für Schule und Weiterbildung zu wenden, um eine Prüfung im Einzelfall zu ermöglichen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 18.12.2012.

16-P-2012-01139-00

Pulheim
Kindergartenwesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang eine Geschwisterregelung hinsichtlich der Zahlung von Elternbeiträgen getroffen wird, wird im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung vor Ort getroffen.

Die Kinder der Familie V. besuchen verschiedene Kindertageseinrichtungen, eine im Jugendamtsbezirk Pulheim, dem Wohnort der Familie, und eine im Jugendamtsbezirk Neuss, nahe der Arbeitsstätte von Herrn V. Beide Städte haben ihre Geschwisterregelungen insofern eingeschränkt, als diese nur beim Besuch von Kindertageseinrichtungen im gleichen Jugendamtsbezirk greifen.

Das Land hat auf Grund der im Jahr 2006 eingeführten Kommunalisierung keine Möglichkeit, auf eine Änderung dieser Einschränkung Einfluss zu nehmen.

Ob ein Erlass oder Teilerlass eines Elternbeitrags nach § 90 Abs. 3 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs möglich ist, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist, hat das jeweils für die Beitragserhebung zuständige Jugendamt zu prüfen.

16-P-2012-01141-00

Bottrop
Grundsicherung

Im Rahmen der Berechnung der Frau L. zustehenden Grundsicherungsleistungen werden die von den Eheleuten L. zu zahlenden Heizkostenvorauszahlungen in voller Höhe berücksichtigt. Daraus ergibt sich, dass ihnen auch kein Anteil eines Guthabens aus der Nebenkostenabrechnung zusteht.

Die von der Stadt Bottrop als zuständigem Träger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angeforderten Betriebskostenabrechnungen wiesen in den vergangenen drei Jahren (2009 bis 2011) jeweils ein Gutha-

ben aus, das den Eheleuten L. von ihrem Vermieter zurücküberwiesen wurde.

Die Vorlage der Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2009 mit ausgewiesenem Guthaben erfolgte von den Eheleuten L. erst im Februar 2011. Auf eine Aufrechnung des Guthabens in Höhe von 289,47 Euro wurde damals seitens der Stadt Bottrop aufgrund des Zeitablaufs und der besonderen Problematik der nachträglichen Aufhebung von Dauerverwaltungsakten verzichtet.

Das Guthaben für das Jahr 2010 wurde entsprechend der Rechtsprechung in drei Teilbeträgen als Einkommen berücksichtigt und auf den Bedarf der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angerechnet

Gegen die Anrechnung des Guthabens für das Jahr 2011 haben die Eheleute L. Widerspruch eingelegt, über den bisher nicht entschieden wurde. Die Entscheidung über den Widerspruch bleibt abzuwarten.

Die vom Sozialamt der Stadt Bottrop getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind rechtlich nicht zu beanstanden. Den Eheleuten L. wird empfohlen, den Hinweis der Stadt Bottrop, über eine Senkung der monatlichen Abschläge nachzudenken, zu befolgen.

Die Beschwerde der Eheleute L. über die Höhe der ihnen angebotenen Ratenzahlungen ist nicht nachzuvollziehen, da die Erstattung des Guthabenbetrags durch den Vermieter im Rahmen der Jahresrechnung in einem Betrag erfolgt und den Eheleuten L. das Problem bereits aus den Vorjahren bekannt ist.

16-P-2012-01145-00

Düsseldorf

Jugendhilfe

Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Aufgrund der im Rahmen der Petition gewonnenen Erkenntnisse ist die Verfahrensweise des Jugendamts der Stadt Düsseldorf nicht zu beanstanden.

Dem Petenten wird empfohlen, sich erneut auf die Gesprächsangebote des Trägers des

Wohnprojekts einzulassen und gemeinsam mit der betroffenen Familie eine einvernehmliche Lösung der bestehenden nachbarschaftlichen Konflikte zu erarbeiten.

16-P-2012-01147-00

Willich

Strafvollzug

Die Justizvollzugsanstalt Willich II zurzeit prüft, ob Frau C. in den offenen Vollzug verlegt werden kann.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Justizministerium), ihn bis zum 30.04.2013 über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

16-P-2012-01149-00

Ausländerrecht

Der Petent ist vollziehbar ausreisepflichtig. Das mit der Petition vorgetragene Anliegen war Gegenstand abgeschlossener verwaltungsgerichtlicher Verfahren mit dem Ergebnis, dass dem Petenten unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Anspruch auf ein Aufenthaltsrecht zusteht. Da er mehrfach die ihm eingeräumten Möglichkeiten einer freiwilligen Ausreise nicht genutzt hat und sich zudem dem Zugriff der Ausländerbehörde durch Abtauchen in die Illegalität entzogen hat, muss er bei weiterem Aufenthalt im Bundesgebiet mit seiner Rückführung rechnen.

Im Hinblick auf die abgeschlossenen Rechtsverfahren und das bisher erfolgte Verwaltungshandeln sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen. Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft werden.

16-P-2012-01151-00

Königswinter

Personalvertretungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht nach Überprüfung der Angelegenheit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Die Erarbeitung des Gesetzentwurfs Drucksache 16/175 "Stiftungserrichtung Zoologisches Forschungsmuseum Koenig" ist rechtlich nicht zu beanstanden. Ein Verfahrensfehler wurde nicht begangen.

Die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs unterliegt keiner förmlichen Beteiligung der Personalvertretung. Gegen die gleichwohl erfolgte formlose Beteiligung sowohl des örtlichen Personalrats wie auch des Hauptpersonalrats bestehen keine Bedenken.

Zur näheren rechtlichen Erläuterung erhält Frau R. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 04.12.2012.

16-P-2012-01152-00

Ascheberg

Ausbildungsförderung für Schüler

Die Petentin hat sich mit einer gleich lautenden Eingabe an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt.

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 91 Abs. 4 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags von einer sachlichen Prüfung der Petition ab und weist sie zurück.

16-P-2012-01159-00

Willich

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die vollzugliche Situation der Frau H. unterrichtet. Er bittet die Justizvollzugsanstalten Willich II und Gelsenkirchen, dem Wunsch von Frau H. auf Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Gelsenkirchen zu entsprechen, wenn vollzugliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

16-P-2012-01165-00

Bedburg

Krankenversicherung

Versorgung der Beamten

Es besteht in Deutschland eine allgemeine Pflicht zur Versicherung in einer Krankenversicherung. Die Zuordnung zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) oder privaten Krankenversicherung (PKV) erfolgt zunächst aufgrund der letzten Versicherung.

Wer bisher noch nie gesetzlich oder privat krankenversichert war, wird grundsätzlich der GKV zugeordnet soweit gesetzliche Ausnahmeregelungen nicht greifen. Danach ist davon auszugehen, dass Herr R. die Voraussetzungen für eine Versicherungspflicht in der GKV als "Nichtversicherter" erfüllt.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Herrn R., sich unmittelbar an eine gesetzliche Krankenkasse seiner Wahl zu wenden und die Mitgliedschaft in der sogenannten Auffangpflichtversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB V) anzuzeigen.

Da die Petition insgesamt bundesgesetzliche Regelungen betrifft und sich nicht gegen eine konkrete Entscheidung einer landesunmittelbaren Krankenkasse richtet, wird sie auch dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet.

Herr R. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 11.12.2012 zur Erläuterung.

16-P-2012-01167-00

Steinheim

Ausländerrecht

Die Asylverfahren der unter falscher Identität eingereisten Petenten sind rechtskräftig negativ abgeschlossen. Derzeit ist ein Wiederaufgreifungsverfahren hinsichtlich der Feststellung von Abschiebungsverboten anhängig. Die Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge bleibt abzuwarten.

Die Ausländerbehörde wird unter Berücksichtigung der im Petitionsverfahren vorgetragenen Integrationsleistungen prüfen, ob ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht erteilt werden kann. Eine der Voraussetzungen ist die Erfüllung der Passpflicht durch die Petenten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), ihn über den Fortgang des Verfahrens zu unterrichten.

16-P-2012-01174-00

Bad Münstereifel
Personalausweis

Der Petitionsausschuss hält den Umgang der Stadt Bad Münstereifel mit dem Antrag des Petenten auf Ausstellung eines Personalausweises für unglücklich. Nicht nachvollziehbar erscheint bereits die Einschätzung, es sei nicht hinreichend deutlich zu erkennen gewesen, bis wann der Dienstausweis gültig ist, bzw. der Dienstausweis sei generell schlecht lesbar gewesen. Selbst die dem Petitionsausschuss vorliegenden Faxkopien des Dienstausweises sind einschließlich des Datums „31. Dez. 2013“ eindeutig zu entziffern.

Kritikwürdig ist aus Sicht des Petitionsausschusses weiterhin, dass die Behörde dem Angebot, eine Identifizierung über einen Verwaltungsmitarbeiter vorzunehmen, nicht weiter nachgegangen ist und sich auf diese Weise Gewissheit über die Person des Antragstellers verschafft hat. Auch hätte es nahegelegen, wenn die Behörde den Petenten von sich aus um Vorlage des Führerscheins gebeten hätte, zumal dieses Dokument in aller Regel ständig mitgeführt wird.

Der Ausschuss geht davon aus, dass anhand der nunmehr vorliegenden Dokumente und Informationen eine Passausstellung unverzüglich erfolgen kann. Dies entbindet den Petenten selbstverständlich nicht von seiner Pflicht, den von ihm behaupteten Verlust des Reisepasses ordnungsgemäß anzuzeigen.

16-P-2012-01178-00

Rees
Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Die Planung, Organisation und Ausgestaltung sowohl des ÖPNV als auch des von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetz freigestellten Schülerverkehrs liegt nicht im Einflussbereich der Landesregierung, sondern ist Aufgabe der Kreise und kreisfreien Städte bzw. des Schulträgers.

16-P-2012-01181-00

Marienfeld
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr J. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 21.12.2012.

16-P-2012-01184-00

Ennigerloh
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich erneut über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Bisherige Besetzungen sind nach vorgegebener Rechtslage erfolgt.

Die Bewerbung des Petenten ist seitens der Pflegedirektion des LWL-Zentrums für Forensische Psychiatrie Lippstadt vorgemerkt. Entsprechend dem üblichen Verfahren wird er zu gegebener Zeit eine Einladung zu einem Vorstellungsgespräch von der dortigen Klinik erhalten.

16-P-2012-01186-00

Iserlohn
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, ergangene gerichtliche Entscheidungen zu prüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft Hagen auf das Vorbringen des Petenten die Ermittlungen in dem Ermittlungsverfahren 500 Js 338/12 wieder aufgenommen hat; insoweit ist die Petition damit erledigt.

Der Petitionsausschuss hat sich darüber hinaus von den Gründen unterrichtet, aus denen

die Staatsanwaltschaft Hagen das auf die Strafanzeige des Petenten hin eingeleitete Ermittlungsverfahren 700 Js 184/12 unter Verweisung auf den Privatklageweg eingestellt hat, und davon, dass deren Sachbehandlung dem Generalstaatsanwalt in Hamm und dem Justizministerium zu Maßnahmen keinen Anlass gegeben hat.

Weiter hat der Petitionsausschuss von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Arnsberg in dem auf die Strafanzeige des Petenten hin geführten Verfahren 262 Js 746/12 (ursprünglich 500 Js 346/12 Staatsanwaltschaft Hagen) von der Einleitung von Ermittlungen wegen des Vorwurfs der Rechtsbeugung abgesehen hat, und davon, dass deren Sachbehandlung dem Generalstaatsanwalt in Hamm und dem Justizministerium zu Maßnahmen keinen Anlass gegeben hat.

Der Ausschuss sieht diesbezüglich keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Die Petition hat keine Hinweise auf rechtswidriges Verhalten der Stadt Iserlohn ergeben. Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Rahmen der Kommunalaufsicht zu empfehlen, besteht daher ebenfalls nicht.

16-P-2012-01187-00

Wuppertal
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den vom Petenten vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Die vorgeschlagene Änderung der Parksituation vor der Polizeiwache an der Friedrich-Engels-Allee in Wuppertal und die Forderung einer Schaltung von Blaulicht und Einsatzhorn an Funkstreifenkraftwagen von außerhalb der Fahrzeuge mittels einer Fernbedienung sind in der dargestellten Form nicht nachvollziehbar. Die derzeitige Parksituation vor dem Gebäude der Polizeiwache lässt einen Grund zur Veränderung nicht erkennen. Ebenso gibt es aus rechtlicher als auch einsatztaktischer Sicht keine Möglichkeit und auch keine Notwendigkeit der Einführung einer technischen Schaltung zur Aktivierung von Einsatzhorn und Blaulicht mittels Fernbedienung.

Die generelle Schaltung der Lichtzeichenanlage an der Örtlichkeit entspricht den gesetzlichen Vorgaben und ermöglicht es, die Straße gefahrlos zu queren. Die festgestellte Abwei-

chung der überlappenden Freigabezeit im Vormittagsprogramm der Lichtzeichenanlage wird durch die Stadt Wuppertal optimiert.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales, Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) weitgehende Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2012-01206-00

Minden
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

Eine rechtsstaatlichen Grundsätzen zuwiderlaufende oder in sonstiger Weise mit richterlichem Ermessen unvereinbare Sachleitung ist bei den mit der Petition vermutlich beanstandeten Verfahren vor dem Sozialgericht Detmold und dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen nicht feststellbar.

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen auf die Strafanzeigen des Petenten durch die Staatsanwaltschaften Detmold und Bielefeld die Aufnahme von Ermittlungen abgelehnt wurden und die hiergegen gerichteten Beschwerden des Petenten nach Prüfung durch den Generalstaatsanwalt in Hamm ohne Erfolg geblieben sind.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Er erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 02.01.2013 und der dazugehörigen Anlagen.

16-P-2012-01226-00

Wuppertal
Beamtenrecht
Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, die dazu führen, dass Frau Z. die Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt.

Auch die von der Bezirksregierung Düsseldorf vorgenommene Stufenzuordnung entspricht der für den Bereich der Lehrkräfte in Nordrhein-Westfalen inzwischen verfestigten Verwaltungspraxis.

Der Ausschuss sieht keinen Grund zu Beanstandungen.

Frau Z. erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 10.12.2012 der sich der Ausschuss anschließt.

16-P-2012-01232-00

Dormagen
Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Es liegt kein Fehlverhalten oder Unterlassen des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg bzw. einer Behörde des Landes Nordrhein-Westfalen vor.

Kommunikationsmaßnahmen zur Imageverbesserung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gehören zu den ureigenen Aufgaben eines Verbundes. So hat der Bereich Kommunikation beim VRS unter anderem als Aufgaben die Durchführung unternehmensübergreifender Werbung, die Verkaufsförderung und die Öffentlichkeitsarbeit für den Verbund. Bei der Veranstaltung stand neben der Unterhaltung vor allem die Information der Kunden im Vordergrund.

Das vom Petenten angesprochene staatsanwaltliche Verfahren ist mit Verfügung vom 23.10.2012 mangels Anfangsverdachts seitens der Staatsanwaltschaft Köln eingestellt worden.

16-P-2012-01238-00

Neuss
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Stadt Neuss wird den bisher allgemeinen Behindertenparkplatz für den Vater der Peten-

tin in einen personenbezogenen Behindertenparkplatz umwandeln. Damit darf er zukünftig von anderen Fahrzeugführern nicht mehr benutzt werden. Die Stadt Neuss wird die regelmäßigen Kontrollen ihres Außendienstes fortsetzen.

Das Vorgehen des Kreises Neuss sowie der Kreispolizeibehörde Neuss ist nicht zu beanstanden.

16-P-2012-01239-00

Lennestadt
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Dem Petenten wie auch der Gegenseite ist im Rahmen ihrer nachbarschaftlichen Auseinandersetzung ein strafbewehrtes Verhalten zur Last gelegt worden. Der Verfahrensgang, über den der Petitionsausschuss ebenfalls unterrichtet ist, lässt die vom Petenten vermutete Ungleichbehandlung und/oder einseitige Parteinahme bei der Beurteilung des jeweiligen Tatverhaltens durch Anklagebehörde und Gericht nicht erkennen. Der Petent hat in den Ermittlungsverfahren 32 Js 366/12 und 32 Js 2128/11 der Staatsanwaltschaft Siegen Strafanzeigen gegen seinen Nachbarn W. bzw. dessen Ehefrau erstattet. Bezüglich dieser Beschuldigten konnten weitere Strafanzeigen des Petenten im Erfassungssystem der Staatsanwaltschaft Siegen nicht festgestellt werden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2012-01242-00

Greven
Dienstaufsichtsbeschwerden

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entschei-

dungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petenten erhalten je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 18.12.2012 und der dazugehörigen Anlage.

16-P-2012-01244-00

Willich
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat von der positiven Entwicklung der Situation der Frau B. in der Justizvollzugsanstalt Willich II Kenntnis genommen. Frau B. nimmt an der Motivationsgruppe teil und führt Gespräche mit den Fachdiensten. Sie erklärt, nicht mehr suizidgefährdet zu sein und habe eine Kostenzusage für eine Drogentherapie.

Vor diesem Hintergrund besteht kein Anlass, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

16-P-2012-01255-00

Dormagen
Abgabenordnung
Umsatzsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keinen Anlass, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr N. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 14.12.2012.

16-P-2012-01285-00

Gütersloh
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keinen Anlass, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr R. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 02.01.2013.

16-P-2012-01292-00

Rheine
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Münster die Einstellung des Ermittlungsverfahrens 72 Js 6817/12 gemäß § 153a Absatz 1 der Strafprozessordnung beabsichtigte und nach Verweigerung der Zustimmung des Petenten die öffentliche Klage erhoben hat.

Der Ausschuss hat ferner davon Kenntnis genommen, dass das erkennende Gericht, nachdem die Staatsanwaltschaft Münster seinem Vorschlag auf vorläufige Einstellung des Verfahrens gegen Auflage (40 Stunden gemeinnütziger Arbeit, abzuleisten binnen einer Frist von sechs Monaten) zugestimmt hat, mit Schreiben vom 28.11.2012 angefragt hat, ob der Petent gleichfalls seine Zustimmung dazu erteile. Der Petent hatte Gelegenheit, die Anfrage innerhalb der eingeräumten Frist zu beantworten.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2012-01311-00

Hilden
Baugenehmigungen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2012-01312-00

Leverkusen
Wohngeld

Nach der Verwaltungsgerichtsordnung muss die Klage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts erhoben werden. Die Klagefrist beginnt damit nach Bekanntgabe des Ablehnungsbescheids und nicht - wie von der Petentin angenommen - dann, wenn ihr alle Tatsachen bekannt sind.

In dem Schreiben der Stadt Leverkusen vom 20.04.2012 zu der Fachaufsichtsbeschwerde

vom 08.04.2012 wurde ausgeführt, dass die im November 2011 ohne Werbungskosten durchgeführte Proberechnung fehlerhaft war, da die Sachbearbeiterin irrtümlich der Meinung war, die steuerrechtlich als Werbungskosten anerkannten Fortbildungskosten wären im Rahmen der wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung nicht abziehbar. Dieser von der Wohngeldstelle eingeräumte Fehler hat jedoch keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des ergangenen Ablehnungsbescheids vom 02.04.2012. Dieser wurde wegen fehlender Mitwirkung nach § 66 des Ersten Buchs des Sozialgesetzbuchs aufgrund der fehlenden Nachweise sowie der weiterhin unklaren Einkommens- und Vermögenslage abgelehnt. Die Höhe des Einkommens war insoweit irrelevant für die Ablehnung.

Die am 08.04.2012 erhobene Fachaufsichtsbeschwerde und die hierzu ergangene Antwort haben somit keinen Einfluss auf den Beginn bzw. den Ablauf der Klagefrist. Die Petentin hätte innerhalb der Monatsfrist - unabhängig von der eingereichten Beschwerde - Klage gegen den Ablehnungsbescheid erheben müssen.

Der Beschluss des Petitionsausschusses vom 17.07.2012 enthielt keine Berechnung des Wohngeldanspruchs oder gar eine Entscheidung über den Wohngeldantrag, sondern lediglich den Hinweis.

Nach der Wohngeldverwaltungsvorschrift gehören zum Vermögen u. a. auch auf Geld gerichtete Forderungen wie z. B. Ansprüche auf Darlehensrückzahlung. Für die wohngeldrechtliche Bewertung ist maßgeblich, dass das Vermögen verwertbar ist, nicht, dass es tatsächlich verwertet wird oder liquidiert werden kann. Vermögen ist verwertbar, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet bzw. sein Geldwert für den Lebensunterhalt, insbesondere durch Verkauf, durch Verbrauch, Übertragung, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung nutzbar gemacht werden kann. Dies ist sowohl bei dem Darlehen an die Eltern als auch bei den angesparten vermögenswirksamen Leistungen gegeben.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit weiterhin keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2012-01315-00

Bad Oeynhausen
Ausländerrecht
Polizei

Der Petent und seine Familie sind nach der Feststellung von Abschiebungsverboten im Besitz von Aufenthaltserlaubnissen. Diese sind in einem Ausweisersatz eingetragen. Die Erteilung von Reiseausweisen für Ausländer ist nicht möglich, weil die Familie bislang keine ausreichenden Bemühungen zum Erhalt eines neuen bzw. verlängerten afghanischen Nationalpasses nachgewiesen hat. Der Petent ist im Besitz eines bis zum Jahr 2007 gültigen afghanischen Nationalpasses, in dem seine Ehefrau und die Kinder eingetragen sind. Der Pass wurde seinerzeit vom Generalkonsulat in Bonn ausgestellt. Es sind keine Gründe ersichtlich oder bekannt, weswegen die Verlängerung oder eine Neuausstellung nicht möglich sein sollten. Dem Wunsch des Petenten kann aus den dargelegten Gründen nicht entsprochen werden.

Das Wiederaufgreifen des Asylverfahrens ist beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu beantragen. Darüber wurden die Petenten vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags bereits informiert.

Für die in der Petition beschriebenen Probleme während der Botschaftsvorführung zur Afghanischen Botschaft in Bonn im Jahr 2004 durch die Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld finden sich keine Aufzeichnungen in der Ausländerakte.

16-P-2012-01317-00

Soest
Dienstaufsichtsbeschwerden
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit und der sachlichen Unabhängigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger nach § 9 des Rechtspflegergesetzes ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

Eine verzögerte Sachbearbeitung durch die Gerichte oder ein pflichtwidriges Verhalten von

Justizbediensteten dem Petenten gegenüber sind nicht feststellbar.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Petent erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 03.01.2013 und der dazugehörigen Berichte.

16-P-2012-01319-00

Düsseldorf

Wohngeld

Die Berechnung des Wohngelds für die Petentin ist zutreffend und nicht zu beanstanden.

Maßgebend für die Wohngeldberechnung ist die Bruttokaltmiete, d. h. Heizkosten und auch Stromkosten sind nicht wohngeldfähig. Die Wohngeldtabelle für ein Haushaltsmitglied sieht bei einem monatlichen Gesamteinkommen von 883,09 € und einer zu berücksichtigenden Miete von 385,00 € keine Wohngeldzahlung mehr vor.

Bei den Bestimmungen des Wohngeldgesetzes handelt es sich um bundesgesetzliche Regelungen, an die die Wohngeldstelle gebunden ist.

16-P-2012-01379-00

Melle/Markendorf

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Betreuer steht während seiner gesamten Tätigkeit unter der Aufsicht des Betreuungsgerichts. Die inhaltliche Aufsichtspflicht des Betreuungsgerichts beschränkt sich grundsätzlich auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle. Eine Kontrolle der Zweckmäßigkeit des Handelns des Betreuers ist nicht Gegenstand der gerichtlichen Aufsicht. Innerhalb der vom Gesetz vorgegebenen Grenzen führt der Betreuer sein Amt selbstständig und eigenverantwortlich. Das Betreuungsgericht darf - abgesehen von bestimmten Ermächtigungen - nicht anstelle des Betreuers handeln oder ihm über das Gesetz hinaus in Fragen, die seiner Entscheidung unterliegen, bindende Anweisungen erteilen. Die Frage, ob und in welchem Umfang der Betreuer Ansprüche für den Petenten geltend macht, liegt im Ermessen des Betreuers. Maßnahmen durch das Betreuungsgericht können erst dann erfolgen, wenn der Betreuer sein Ermessen überschreitet, missbraucht oder ohne verständlichen Grund handelt.

Da dem Betreuungsgericht bisher nicht bekannt gegeben wurde, dass der Petent bestimmte Maßnahmen von seinem Betreuer erwartet, konnten von dort gar keine Maßnahmen getroffen werden. Der Präsident des Landgerichts Bielefeld hat die Petition nunmehr dem Amtsgericht Bünde zur Kenntnis gebracht. Nach dem Bericht des Präsidenten des Landgerichts Bielefeld vom 11.12.2012 ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt allerdings nicht erkennbar, dass der Betreuer von dem ihm zustehenden Ermessen fehlerhaft Gebrauch gemacht haben könnte.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 21.12.2012 und der dazugehörigen Anlage wird dem Petenten zur Kenntnis übersandt.

16-P-2012-01438-00

Euskirchen

Polizei

Zivilrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert und stellt fest, dass die Aufnahme des Verkehrsunfalls vom 29.04.2011, an dem der Petent beteiligt war, nicht zu beanstanden ist. Die beiden eingesetzten Polizeibeamten des Polizeipräsidiums Bonn haben sich korrekt verhalten.

Die Vorwürfe waren bereits Gegenstand einer Verhandlung vor dem Amtsgericht Rheinbach. Die beiden Polizeibeamten haben dabei glaubhaft ihre korrekte Vorgehensweise dargelegt. Eine nochmalige Prüfung des Sachverhalts beim Polizeipräsidium Bonn mit Anhörung der beiden Polizeibeamten bestätigte diese Darstellung.

Finanzielle Ansprüche, die der Petent im Zusammenhang mit der Schadensregulierung nach seinem Verkehrsunfall geltend macht, sind Gegenstand eines noch vor dem Amtsgericht Rheinbach anhängigen Zivilrechtsstreitverfahrens.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitergehende Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2012-01463-00

Düsseldorf
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Petent erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 20.12.2012 und der dazugehörigen Anlagen.

16-P-2012-01470-00

Köln
Beförderung von Personen

Die zurzeit geltenden Regelungen in den Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen für NRW zur Mitnahme von Fahrrädern sollen noch in der ersten Jahreshälfte 2013 u. a. im Sinne des Anliegens des Petenten geändert werden. Es liegt kein Fehlverhalten oder Unterlassen einer Behörde des Landes vor.

16-P-2012-01473-00

Köln
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keinen Anlass, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Frau R. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 07.12.2012.

Die Petition wurde hinsichtlich des Krankenkassenbeitrags dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2012-01480-00

Emsdetten
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Der geschützte Bereich der richterlichen Tätigkeit umfasst insbesondere die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts, die prozessleitenden Maßnahmen sowie den Zeitpunkt der Anberaumung eines Termins.

Eine rechtsstaatlichen Grundsätzen zuwiderlaufende oder in sonstiger Weise mit richterlichem Ermessen unvereinbare Sachleitung ist bei dem mit der Petition beanstandeten Verfahren vor dem Sozialgericht Münster nicht festzustellen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 07.01.2013.

16-P-2012-01496-00

Castrop-Rauxel
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Nach den Vorschriften der Insolvenzordnung wird der Insolvenzverwalter von dem Insolvenzgericht ausgewählt und bestellt. Er untersteht während seiner gesamten Tätigkeit der Aufsicht des Insolvenzgerichts und kann durch das Insolvenzgericht aus wichtigem Grund aus dem Amt entlassen werden. Die inhaltliche Aufsichtspflicht des Insolvenzgerichts beschränkt sich jedoch grundsätzlich auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle. Eine Kontrolle der Zweckmäßigkeit des Verwalterhandelns ist nicht Gegenstand der gerichtlichen Aufsicht.

Anhaltspunkte für eine unrichtige Behandlung der Sache durch den Insolvenzverwalter sind nicht ersichtlich.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit und wegen der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in § 9 des Rechtspflegergesetzes verliehenen sachlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

16-P-2012-01521-00

Würselen

Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, durch Anrechnung von Betreuungszeiten die Voraussetzungen für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis zu schaffen. Die Beantragung einer Ausnahme nach § 84 der Laufbahnverordnung erscheint angesichts der rechtlichen Rahmenbedingungen ebenfalls wenig aussichtsreich. Der Ausschuss hat jedoch Verständnis dafür, wenn der Petent nicht damit zufrieden ist, als Tarifbeschäftigter nicht ebenso behandelt zu werden wie seine Kolleginnen und Kollegen im Beamtenverhältnis.

Vor dem Hintergrund, dass der Petent nunmehr ernsthaft den Wechsel in ein anderes Bundesland mit höheren Altersgrenzen erwägt, bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung unter Beteiligung des Finanzministeriums) um eine Darlegung, ob und gegebenenfalls welche ganz konkreten fiskalischen Berechnungen der Festlegung der Altersgrenze bei 40 Jahren anstelle von etwa 45 oder 50 Jahren zugrunde liegen.

16-P-2012-01541-00

Krefeld

Wohnungswesen

Der Petent wird in Krefeld eine neue Wohnung beziehen. Dem Anliegen ist damit Rechnung getragen.

16-P-2012-01560-00

Tübingen

Hochschulen

Frau T. hat die geforderten Prüfungsleistungen für die Verleihung des Diploms durch das Institut d'Etudes Politiques de Lille (IEP Lille) nicht erbracht. Sie hat sich aus fachlichen Gründen dazu entschlossen, an der University of Bradford zu studieren, obwohl ihr bekannt war,

dass dieser Masterstudiengang vom IEP Lille nicht als Prüfungsleistung zur Erlangung des französischen Diploms anerkannt wird. Die Ablehnung des IEP Lille, den von ihr erworbenen Masterabschluss einer dritten Hochschule anzuerkennen, ist daher nicht zu beanstanden.

Die Rückforderung der Mobilitätsbeihilfe der Deutsch-Französischen-Hochschule beruht auf dem faktisch erfolgten Abbruch des deutsch-französischen Doppeldiplomstudiums, der nicht durch Ausnahmetatbestände begründet werden kann, sondern auf einer persönlichen Entscheidung von Frau T. basiert.

16-P-2012-01584-00

Bochum

Strafvollzug

Frau P. ist aus der Haft entlassen worden. Die Höhe der ausgezahlten Entlassungsbeihilfe entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

16-P-2012-01620-00

Köln

Rechtspflege

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2012-01640-00

Bergisch Gladbach

Ausländerrecht

Die Ausländerbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises konnte dem Anliegen nicht entsprechen, da die Petentin eine Woche nach dem Petitionsantrag am 15.11.2012 freiwillig in ihr Heimatland zurückgekehrt ist.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2012-01658-00

Köln

Gesundheitswesen

Die Petition richtet sich im Wesentlichen gegen bundesgesetzliche Vorgaben zum Honorar und zur Honorarverteilung bzw. zur Beteiligung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten bei Entscheidungen innerhalb der kasernenärztlichen Selbstverwaltung. Außerdem bezieht sich die Petition auf aktuelle Beschlüsse des Bewertungsausschusses als Einrich-

tung der gemeinsamen Selbstverwaltung auf Bundesebene. Die Petition wurde insoweit dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags zugeleitet.

Hinsichtlich der Umsetzung auf Ebene der Kassenärztlichen Vereinigungen weist der Ausschuss darauf hin, dass die Entscheidungen zur Gesamtvergütung und zur Honorarverteilung in die alleinige Entscheidungskompetenz der Selbstverwaltung fallen. Ein Mitwirkungsrecht des Landes ist gesetzlich nicht vorgesehen.

16-P-2012-01690-00

Büren

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht rechtlich keine Möglichkeit, dem Petenten zu einem dauerhaften Verbleib in der Bundesrepublik zu verhelfen.

Der Ausschuss nimmt jedoch zur Kenntnis, dass der Petent nunmehr freiwillig ausreisen will und über das Sozialamt der Stadt Euskirchen einen Antrag bei der „International Organisation of Migration“ auf Rückkehrbeihilfe gestellt hat. Er ist zwischenzeitlich aus der Abschiebehaft entlassen worden und hält sich bis zu seiner freiwilligen Ausreise bei seinem Bruder in Euskirchen auf, der eine Verpflichtungserklärung abgegeben hat.

Der Petitionsausschuss dankt der Ausländerbehörde des Kreises Euskirchen für die Bereitschaft, eine freiwillige Ausreise des Petenten zu unterstützen.

16-P-2012-01695-00

Lippstadt

Ausländerrecht

Die Petition wurde für erledigt erklärt.

16-P-2012-01709-00

Wuppertal

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die vollzugliche und familiäre Situation des Herrn P. unterrichtet.

Es ist davon auszugehen, dass Herr P. nach Verbüßung der Haftstrafe an einer stationären Alkoholtherapie teilnehmen muss. Diese Ent-

scheidung hat das Gericht im Rahmen der Führungsaufsicht getroffen. Der Petitionsausschuss ist nicht befugt, die gerichtliche Entscheidung zu prüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Wegen der zurzeit schwierigen familiären Situation des Herrn P. wird ihm empfohlen, weiterhin Gespräche mit seiner Abteilungsleiterin und der in der Anstalt zuständigen Psychologin zu führen.

Die Justizvollzugsanstalt Wuppertal-Vohwinkel wird wohlwollend prüfen, ob Herr P. Sonderbesuche mit seiner Verlobten gewährt werden können. Herr P. wird empfohlen, entsprechende Anträge zu stellen.

16-P-2012-01716-00

Alsdorf

Sozialhilfe

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2012-01794-00

Wuppertal

Krankenhäuser

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2012-01820-00

Hünxe

Straßenverkehr

Ein Fahrverbot für Lkw würde dem freien Warenverkehr im Sinne der Artikel 28 und 29 des EG-Vertrags widersprechen. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs wäre ein generelles Lkw-Fahrverbot unverhältnismäßig. Es müssen vorher weniger einschneidende Maßnahmen geprüft und getroffen werden. Solche Maßnahmen gibt es, wo nötig, auf den Ruhrgebietsautobahnen in Form von Geschwindigkeitsbeschränkungen, Lkw-Überholverböten, automatischen Streckenbeeinflussungsanlagen und temporären Standstreifenfreigaben.

Lkw-Überholverbote dürfen nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nur angeordnet werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine das

allgemeine Risiko erheblich übersteigende Gefahrenlage besteht. Ein generelles Lkw-Überholverbot ist damit ausgeschlossen und bedürfte einer Änderung der bundeseinheitlichen StVO. Lkw-Überholverbote müssen zudem einer gerichtlichen Überprüfung standhalten.

Es gibt Lkw, die die gesetzlich zulässige Lkw-Höchstgeschwindigkeit auf den Autobahnen von 80 km/h nicht leisten können. Auch aus praktischen Gründen können Lkw-Überholverbote Nachteile mit sich bringen. Dies betrifft insbesondere Anschlussstellen mit starkem Verkehrsaustausch und Autobahnabschnitte mit dichter Anschlussstellenfolge, z. B. im Ruhrgebiet, weil hier intensive Spurwechselforgänge durch zu- und abfließende Kraftfahrzeuge stattfinden. Die bei einem Lkw-Überholverbot zu verzeichnenden größeren Geschwindigkeitsdifferenzen zwischen Haupt- und Überholfahrstreifen können sich dort als verkehrsgefährdend erweisen. Darum ist es auf solchen Autobahnabschnitten in der Regel sinnvoller, die zulässige Höchstgeschwindigkeit für die Pkw zu beschränken, um Spurwechselforgänge zu erleichtern.

Die Vorschläge des Petenten sind nicht umsetzbar.

16-P-2012-01839-00

Viersen
Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2012-01841-00

Aachen
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss bittet die Stadt Aachen, im Hinblick auf die Verkehrssituation Soerser Weg die Erfahrungen der Anwohner mit den bislang getroffenen Maßnahmen zu berücksichtigen. Aus Sicht der betroffenen Anwohner erweisen sich die „Berliner Kissen“ insbesondere für die nächtliche Ruhe als erheblich störend.

Da ein umfassender Umbau des Soerser Weges aus Kostengründen zurzeit nicht möglich ist, bittet der Petitionsausschuss die Stadt, folgende Anregungen zu bedenken: Die bislang vorhandene gerade Straßenführung sollte durch gegebenenfalls auch zunächst provisorische Maßnahmen optisch verändert werden. Die „Berliner Kissen“ sollten entfernt werden.

Der Ausschuss bittet, auch eine Sperrung des Soerser Weges für Lkw und gegebenenfalls den Durchgangsverkehr zu bedenken. Überlegenswert erscheint auch, die vorhandene Ampelsituation in Höhe Merowingerstraße zu überdenken, um zu vermeiden, dass besonders eilige Verkehrsteilnehmer noch eine Grünphase zu erreichen suchen.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die bislang von der Stadt getroffenen Maßnahmen durchaus zu einer Reduzierung des durchschnittlichen Geschwindigkeitsniveaus geführt haben. Die Anwohner sprechen sich ebenfalls deutlich für verkehrsberuhigende Maßnahmen aus.

Der Ausschuss hielte es im Hinblick auf die Akzeptanz der noch zu treffenden Maßnahmen für äußerst hilfreich, wenn die Stadt Aachen auch den vorhandenen Sachverstand und die Erfahrungen der unmittelbar betroffenen Anwohner aufgreift und das Gespräch mit den Anwohnern führt. Dies ist umso wichtiger, als aus Sicht der Anwohner das sogenannte „Soerser Forum“ jedenfalls nicht ihre Interessen vertreten hat.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) um schriftliche Unterrichtung über den Fortgang der Angelegenheit.

16-P-2012-01854-00

Wesel
Einkommensteuer

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2012-01866-00

Paderborn
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2012-01878-00

Hemer
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Der Nachlassverwalter ist ein vom Nachlassgericht bestelltes Organ zur Verwaltung einer

fremden Vermögensmasse. Er ist jedoch kein Justizbediensteter. Der Nachlassverwalter steht vielmehr während seiner gesamten Tätigkeit unter der Aufsicht des Nachlassgerichts. Auf Verlangen hat er dem Nachlassgericht jederzeit Auskunft zu erteilen. Der Petition ist nicht zu entnehmen, dass sich die Petentin mit ihrem Anliegen bereits an das zuständige Nachlassgericht gewandt hat. Dies zu tun, ist der Petentin unbenommen.

16-P-2012-01889-00

Bielefeld
Kraftfahrzeugsteuer

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2012-01921-00

Königswinter
Schulen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2012-01941-00

Bochum
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

16-P-2012-02013-00

Moers
Bezüge der Tarifbeschäftigten

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Entscheidungen der Gerichte können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

16-P-2012-02020-00

Köln
Ordnungswesen

Das erneute Vorbringen des Petenten kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen. Es gibt zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Der Petitionsausschuss verweist auf seine Beschlüsse vom 13.09.2011, 27.09.2011 und 10.01.2012.

Der Petitionsausschuss betont nochmals, dass es ihm wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt ist, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Er kann auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen.

Gerichtliche Entscheidungen können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden.

16-P-2013-00220-02

Kerpen
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich wiederholt mit Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Aachen gegen den Petenten und gegen Nicole K. befasst. Auf die diesbezüglich vom Ausschuss gefassten Beschlüsse wird verwiesen.

Soweit Ermittlungen gegen die Beschuldigten andauern, der Petent weitere Strafanzeigen erstattet oder Anträge gestellt hat, wird er gebeten, die Entscheidungen der Strafverfolgungsbehörden abzuwarten. Weitere Schreiben des Petenten, die sich darauf beziehen, sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-00265-01

Bestwig
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 02.10.2012 zu ändern.

16-P-2013-00357-01

Kerpen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss nimmt das erneute Befangenheitsgesuch von Herrn A. in dem Verfahren 23 F 296/11, Amtsgericht Düren, zur Kenntnis.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-00358-01

Gevelsberg
Immissionsschutz; Umweltschutz
Jugendhilfe

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 12.06.2012 zur Petition Nr.15-P-2011-06600-00 und vom 18.12.2012 zur Petition Nr. 16-P-2012-00358-00 verbleiben.

Darüber hinaus weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass für die Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig sind. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

16-P-2013-00578-01

Herdecke
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich nochmals mit dem von Herrn F. angesprochenen Sachverhalt befasst. Allerdings kann auch sein erneutes Vorbringen nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfas-

sungsgemäßen Rechte sind Herrn F. gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung ist nach den Grundsätzen des Petitionsrechts nicht vorgesehen.

16-P-2013-00805-01

Solingen
Ordnungswesen

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 18.12.2012 bleiben.

16-P-2013-00821-01

Köln
Rechtspflege

Die Petition wird mit der Petition Nr. 16-P-2012-01023-00 verbunden.

16-P-2013-00850-01

Tönisvorst
Rechtspflege
Straßenverkehr

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich gegebenenfalls anwaltlich beraten zu lassen.

16-P-2013-00951-01

Rheine
Rechtspflege

Das nochmalige Vorbringen von Frau B. kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher beim Beschluss des Ausschusses vom 08.01.2013 bleiben.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

16-P-2013-01680-01

Emmerich
Rechtspflege

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 20.11.2012 zu ändern.

16-P-2013-01786-01

Essen
Selbstverwaltungsangelegenheiten
Hilfe für behinderte Menschen

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 22.06.2010, 17.07.2012 und 08.01.2013 bleiben.

Nachdem der Sachverhalt nun wiederholt geprüft wurde, sind weitere Schreiben in dieser Angelegenheit ohne neues Sachvorbringen zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

16-P-2013-01949-01

Offenburg
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss nimmt das Anliegen von Herrn L. zur Kenntnis. Er sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-02051-00

Kleinmaischeid
Rundfunk und Fernsehen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Landtag Rheinland-Pfalz überwiesen.

16-P-2013-02062-00

Erfstadt
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss nimmt das Vorbringen von Herrn B. zur Kenntnis.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Im Übrigen sieht der Ausschuss keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-02070-00

Bad Münstereifel
Straßenverkehr

Die Petition wurde gleichzeitig anderen Stellen vorgelegt.

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 91 Abs. 4 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags von einer sachlichen Prüfung der Petition ab und weist sie zurück.

16-P-2013-02071-00

Gummersbach
Zivilrecht

Die Petition betrifft eine privatrechtliche Angelegenheit, in die der Petitionsausschuss nicht eingreifen kann. Im Streitfall entscheiden hierüber ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

16-P-2013-02072-00

Düsseldorf
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-02085-00

Hagen
Energiewirtschaft

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-02089-00

Dortmund
Arbeitsförderung

Die vom Jobcenter Dortmund im Hinblick auf die Gewährung von Unterkunft und Heizung getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind nicht zu beanstanden.

Die ersten beiden von Frau M. vorgelegten Wohnungsangebote mussten wegen Unangemessenheit abgelehnt werden.

Bereits zum 01.06.2012 hat Frau M. allerdings eine angemessene Wohnung anmieten können. Die fällige Miete wird derzeit vom Jobcenter direkt an den Vermieter, die Abschläge für die Heizung direkt an das Energieunternehmen überwiesen.

Eine darlehensweise Bewilligung von notwendigen Ausstattungsgegenständen für die Wohnung war nicht möglich, da sich Frau M. weigert, Mitarbeiter des Jobcenters zwecks Bedarfsermittlung in ihre Wohnung zu lassen.

Soweit der Bedarf an notwendigen Ausstattungsgegenständen für die Wohnung (z. B. Bett) nach wie vor besteht, wird Frau M. empfohlen, diesbezüglich einen erneuten Antrag auf eine entsprechende darlehensweise Bewilligung beim Jobcenter zu stellen. Voraussetzung dafür wäre allerdings, den Außendienstmitarbeitern des Jobcenters den Zutritt zur Wohnung zwecks Bedarfsermittlung zu erlauben.

16-P-2013-02092-00

Vlotho

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-02094-00

Düsseldorf

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-02096-00

Much

Bauordnung

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Rhein-Sieg-Kreis am 23.01.2013 die Petenten umfassend über die rechtliche Situation bezüglich des Bauvorhabens des Herrn M. informiert hat.

Insofern hält der Petitionsausschuss ebenfalls an der Bewertung fest, dass der errichtete Rohbau des Herrn M. aus planungsrechtlichen

Gründen nicht an der vorhandenen Stelle fertiggebaut werden kann.

16-P-2013-02102-00

Castrop-Rauxel

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2013-02103-00

Bonn

Zivilrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und anderen Verwaltungsstellen des Landes zu prüfen. Der Petitionsausschuss ist auch zuständig für die Behandlung von Bitten zur Gesetzgebung des Landes.

Über Nachbarrechtsstreitigkeiten oder Mietrechtsstreitigkeiten entscheiden im Streitfall ausschließlich die ordentlichen Gerichte.

Da Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden können, kann dem Petenten nur empfohlen werden, sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt beraten zu lassen.

16-P-2013-02107-00

Mönchengladbach

Rechtspflege

Für die Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden können, kann nur empfohlen werden, sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt beraten zu lassen.

16-P-2013-02112-00

Wuppertal
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 91 Absatz 3 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags wegen eines nicht zu erkennenden Sinnzusammenhangs des Vorbringens von einer sachlichen Prüfung ab. Die Petition wird zurückgewiesen.

16-P-2013-02136-00

Osnabrück
Psychiatrische Krankenhäuser

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Niedersächsischen Landtag überwiesen.

16-P-2013-02139-00

Arnsberg
Rechtspflege

Für die Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden können, kann nur empfohlen werden, sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt beraten zu lassen.

16-P-2013-02142-00

Köln
Rechtspflege

Nach der verfassungsrechtlichen Ordnung für die Bundesrepublik Deutschland sind die Richterinnen und Richter in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Artikel 97 des Grundgesetzes). Dem Petitionsausschuss ist es – wie jeder anderen Stelle außerhalb des gerichtlichen Instanzenzugs auch – deshalb versagt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen, sie zu ändern, aufzuheben oder auch nur auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen. Gerichtliche Entscheidungen können nur mit den in der entsprechenden Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden.

Hierüber befinden dann wieder unabhängige Gerichte.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Angelegenheit keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-02143-00

Alken
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss war bereits aus Anlass der Petition Nr. 14-P-2008-17350-00 und nachfolgender Eingaben mit der Angelegenheit befasst. Er verweist noch einmal auf den zu der Petition Nr. 14-P-2010-17350-03 gefassten Beschluss.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2013-02149-00

Weißenburg
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Petition unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2013-02155-00

Duisburg
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2013-02167-00

Ratingen
Rechtspflege

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Richterinnen und Richtern anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die verfassungsrechtliche Regelung hat zur Folge, dass richterliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren (Beschwerde-, Berufungs-, Revisionsverfahren u. a.) aufgehoben oder abgeändert werden können.

Gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, aufzuheben und abzuändern ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich.

16-P-2013-02186-00

Münster

Rechtsberatung

Das nochmalige Vorbringen von Herrn R.-S. kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher beim Beschluss des Ausschusses vom 18.12.2012 zu der Petition Nr. 15-P-2012-07506-00 bleiben.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

16-P-2013-02239-00

Bornheim

Rundfunk und Fernsehen

Dem Petitionsausschuss ist es nicht möglich, das Vorbringen des Petenten zu überprüfen. Der Petent hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass seine Petition außerhalb des Landtags nicht weitergegeben werden darf.

16-P-2013-02333-00

Leverkusen

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss nimmt das Vorbringen von Frau G. zur Kenntnis.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.